J. can. P.
~~1194/18~~
927 ml
Schmitz

Der Pfarrconcurs

und die

Synodal-Examinatoren

nach dem Concil von Trient bis auf unsere Zeit.

Zugleich eine Fortsetzung

der Erwiederung

auf die

Zweite Abtheilung

der gegen den Dr. Binterim &c. erschienenen Schrift

des Anonymus

„Synodalrichter, Synodal-Examinatoren und Diöcesansynoden &c.“

Herausgegeben

von

B. Schmitz.

Lic. beider Rechte.

Motto: Si existimas parcere me tibi debuisse, propterea quod sis imperator, et in hoc inveniris imprudens.

S. Lucifer ad Constant.

Oper. edit. Colet. p. 207.

Düsseldorf 1849,

Verlag von P. J. Engels.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Die Leser gegenwärtiger Zeilen werden leicht entnehmen, daß der Inhalt dieses Schriftchens einzig dazu bestimmt, um der Wahrheit das Wort zu reden. Wenn es gleich zweifelhaft, ob diese Worte in manchen Herzen die gewünschte Wirkung hervorbringen, so werden sich doch noch Viele in unserem zerrissenen Deutschland finden, die die Wahrheit nicht nur freudig zu Herzen nehmen, sondern in denen sie einen Wiederhall findet, der auch sogleich die schönsten Klänge nach außen hin ertönen läßt. Mag es sein, daß die Pharisäer und Schriftgelehrten auch die Worte der Wahrheit nicht vernehmen wollen, daß sie nicht einsehen wollen, daß die Axt an die Wurzel gelegt ist, so werden sie doch die Worte der Wahrheit entgegen nehmen müssen und sie werden das Wehe, welches nothwendig eine falsche Politik und eine erheuchelte Religion herbeiführen muß, nicht abwehren können, wenn sie auch als Wölfe den schönsten aller Schaafspelze umhängen.

B. am Tage des h. Antonius von Padua 1849.

D. B.

Inhalt.

Seite

1. Dr. Binterims „Wünsche und Vorschläge" 1
Unzweckmäßigkeit der bisherigen Curat-Examina 3
Zweckmäßigere Einrichtung derselben 7
Monatliche Conferenzen der Geistlichen 12
Uebel bei der bisherigen Besetzung der Pfarrstellen 14
2. Der Pfarrconcours.
A. Zweck und Veranlassung 22
Beschränkung erneuerter Curat-Examina für Pfarrer . . 29
B. Synodal-Examinatoren:
Wahl und Zahl derselben 31
Eigenschaften 36
Pflichten 37
Examen 39
Classification der Examinanden 42
C. Der Bischof:
Einberufungsformen der Examinanden 44
Ausschließung von Geistlichen vom Concurse ist unerlaubt 46
D. Der Appell und die Kölnische Beordnung v. 2. Jan. 1849 51
E. Der landesherrliche Concurs und das Concursausschreiben.
Der Münchener Piusverein, die Pfarrcandidaten und das M. Freising'sche Ordinariat 54
Schluß 64

Sinnentstellender Druckfehler.

S. 1. Zeile 7 von oben statt frommen lies ferneren.

Am 27. April v. J. reichten 31 katholische Geistliche aus Düsseldorf und Umgegend eine Adresse an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Cöln ein, worin sie, hocherfreut über die bevorstehende volle Freiheits-Erklärung der kath. Kirche in Preußen und ganz Deutschland, ihre speciellen Wünsche in ehrerbietiger Weise mit der Bitte, Sr. Erzb. Gnaden wolle die frommen Vorschläge des Diözesanklerus der einzelnen Dekanate annehmen*), niedergelegt hatten, in der Hoffnung, solchermaßen geäußerte Desiderien würden der oberen geistlichen Behörde sehr angenehm sein. Als diese Adresse von einem Correspondenten des Mainzer „Katholiken", — den man zu genau erkannt haben mag, als daß die öffentliche Meinung ihn nicht als einen hochgestellten, im Fache practisch Betheiligten längst hätte bezeichnen müssen, — in einer Weise angefeindet wurde, daß die Ehre der 31 Unterzeichner eine Erlärung nothwendig machte, trat der Senior derselben, Hr. Dr. Binterim, der zudem persönlich angegriffen war, mit einem Worte der Rechtfertigung in der Broschüre: „Wünsche und Vorschläge der kath. Geistlichkeit Düsseldorfs"**) gegen die verläumende Correspondenz auf, nachdem die Redaction des „Katholiken" sich geweigert,

---

*) Oeffentliche Blätter bringen uns die Nachricht von einer im Juni d. J. in Regensburg zu haltenden Diöcesansynode. Der dortige Bischof hat, ganz im Sinne dieser Düsseldorfer Adresse, die Priester seines Bisthum eingeladen, bis Ostern ihre Wünsche, Anträge und Vorschläge zu machen. Vgl. Münchener „Volksbote" Nr. 69 d. J.

**) Düsseldorf bei P. J. Engels 1848. 36 Seiten 8.

eine „Erklärung“ aufzunehmen. Genanntes Schriftchen war eben und sollte nichts Anders sein, als eine erweiterte Erklärung gegen einen anonymen Verläumder, wie ihn Hr. Dr. Binterim S. 17 der „Wünsche rc.“ mit Recht nennt, und hatte durchaus nicht den Zweck, durch wissenschaftliche Erörterungen die genannte Adresse der 31 zu commentiren. Dieses muß wohl im Auge behalten werden, wenn man das zum Gegenstande unserer Wiederlegung gemachte Schriftchen: „Synodalrichter, Synodal-Examinatoren rc.“ *) beurtheilen will; denn der anonyme Verfasser brüstet sich allwegs ganz gewaltig, den gelehrten Dr. Binterim aus dem wissenschaftlichen Felde geschlagen zu haben, während derselbe doch nur auf dem Felde der „Ehre“ kämpfte. Auf diesem Felde ist der Anonymus besiegt, indem er die ehrenrührerischen Anschuldigungen gegen den ehrenfesten Dr. Binterim nicht bewiesen, noch zurückgenommen hat**). Auf dem Felde der Wissenschaft gilt er vielleicht bei Einigen von denen bisher als Sieger, die in dem vor ihm aufgewühlten Staube seinen Gegner noch nicht erblickten, jetzt aber, nachdem der alte Leu den Staub niedergeblasen, und das Würmchen in seiner Klau zur Ergötzlichkeit aller Zuschauer tanzen läßt, ist das Flittergold seiner gelehrten Stirne auf einmal kupferroth geworden. Das Schriftchen „die geistlichen Gerichte in der Erzdiözese und Kirchenprovinz Köln vom XII. bis XIX. Jahrhundert: eine Erwiederung rc.“ ***) hat dem „Synodalrichter“ die eigenen und fremden Federn dermaßen ausgerupft, daß kein Makassar-Oel die kahlen Stellen zu decken im Stande sein wird.

Wir wollen nun, den „Curat- und Synodal-Examinator“ ein wenig befehdend, diese Veranlassung benutzen, mit Hülfe

*) Köln, bei J. S. Bachem 1848, 82 S.

**) Wenn auch der Anonymus es nicht seiner persönlichen Ehre, so sollte er es doch seiner hohen Stellung schuldig erachten, der Erzdiözese ein gutes Beispiel zu geben; man würde ihm dann leichter nicht blos seinen Eingriff verzeihen können, sondern auch von Andern ein Gleiches zu erheischen berechtigt sein.

***) Düsseldorf bei P. J. Engels 1849, S.

der kirchlichen Wissenschaften den Zweck der Synodal-Examen erreichen zu helfen.

Die 31 Geistlichen der Bürgermeisterei Düsseldorf baten in ihrer Adresse u. A.:

„Ausgehend von der Ueberzeugung, daß die zweckmäßigste und feste Organisirung aller geistlichen Verhältnisse das Ansehen Euer Erzbischöflichen Gnaden und Ihres Clerus in nicht geringem Grade erhöht, erlauben die Unterzeichneten sich an Euer Erzbischöflichen Gnaden die dringende Bitte zu richten, die in ihrer bisherigen Gestalt so wenig zweckmäßigen und doch für Manchen so kostspieligen Curatexamina, wo dieselben nöthig sind, ihrem Zwecke entprechender zu machen, zur wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung die schon früher bestandenen monatlichen Conferenzen kleinerer Bezirke in sämmtlichen Decanaten wieder einzuführen, und Sorge zu tragen, daß die Hülfsgeistlichen durch Beiwohnung der Sitzungen des Kirchenvorstandes, und auf ähnliche Weise in die Kenntniß des Verwaltungswesens praktisch eingeführt werden."

Dieser Passus enthält in Bezug auf Examina eigentlich dreierlei:

1) Abbestellung der in ihrer bisherigen Gestalt so wenig zweckmäßigen Curat-Examina;
2) Beschränkung zweckmäßigerer Curat-Examina auf die nothwendigen Fälle;
3) Erreichung eines Zweckes derselben durch Conferenzen.

Ad 1. Herr Dr. Binterim konnte es nicht zu seinem Zwecke ziehen, über diese 3 Punkte ein Weiteres durch Beweise u. s. w. in seinen „Wünschen ꝛc." auszuführen.

Wenn aber der Anonymus es wagt in Abrede zu stellen, daß „die Curat-Examina in der bisherigen Gestalt wirklich so wenig dem Zwecke entsprechen" und dafür Beweise verlangt, so hat er wahrscheinlich nicht gehofft, es werde Jemand wagen, mit bestimmten Klagen ans Licht zu

treten. Man gestatte aber den Geistlichen nur einmal frei, daß sie es wagen dürfen, ungescheut die Wahrheit zu sagen. Manches würde sich sicher vortheilhafter zu Gunsten des Clerus und der Sache der Kirche gestalten, wenn man dem Clerus erlaubte, sich über die Mängel der Verwaltung und des Disciplinar=Verfahrens gradezu und unumwunden auszusprechen. Aber so lange als die Regel maaßgebend sein wird: ut quis fortunam suam faciat, assuescat, semper bene parlare de superioribus suis, officium suum facere taliter qualiter, et mundum sinere vadere sicut vadit, dürfte an eine Bessergestaltung vor der Hand noch nicht zu denken sein, zumal, da die Pilotenfische obendrein so geschäftig wirken, und die Wurfkäfer gegen Jeden, der es wagt, irgend einen Mangel zur Enthüllung zu bringen, ihr Bombardement mit Energie fortsetzen und sich nicht leicht dementiren lassen. Man zeige einmal durch die That, daß man die Wahrheit, und selbst die unangenehmste mit christlicher Selbstverleugnung zum eignen und der Kirche Heil gern anhöre und nicht, wie der ehrwürdige greise Dr. Binterim hat erfahren müssen, mit den schändlichsten Schmähungen, Beschimpfungen und Verleumdungen verfolge — und die Geistlichen werden die schlagendsten Beweise aus ihrer Erfahrung liefern. Der beste Beweis liefert übrigens die überstimmende Meinung Aller, die jenem Inquisitions=Examen beigewohnt haben. So Viele wir darüber gesprochen, sagten alle einmüthig aus, daß dieselben unzweckmäßig seien und die große Mehrzahl der Geistlichen diese Ansicht theilten. Manche nannten jene Examina sogar lächerlich und schädlich in ihrer bisherigen Gestalt, da die Examinanden mit einer bestimmten Meinung in dieselben kämen, dagegen — weil die hochgelehrten Hrn. Examinatoren sich ganz klüglich aller und jeder Erörterung enthielten und noch viel weniger eine bestimmte Ansicht mittheilten, sondern sich nur auf Vorlage von 3—4 oft ganz unpractischer Fragen, die manchmal nur pure Gedächtnißsache seien, beschränkten — „weil sie nicht da seien, um zu antworten, sondern nur um

zu fragen" (!!!!) — ohne Meinung und daher confus und zweifelhaft das Examen verlassen und dann darüber unter sich allerhand Glossen und sarkastische Bemerkungen machen *). Auf dem Tische der Examinatoren will man allerdings einen gelehrten Apparat, aber wenn man etwas tiefer geblickt, das bekannte Mühlenrad gesehen haben, welches geht:

„Herab, herum und quer und krumm
Durch allerlei Brimborium."

Freilich könnte mancher von den Herren bei einer nähern Erörterung auf seinen Mann stoßen und sehr arg aufs Eis kommen. Anderwärts, besonders in Italien, geht man in eine nähere Erörterung ein und nie wird der Examinand ohne bestimmte Meinung entlassen, aber da sitzen auch ausgezeichnete practisch und theoretisch ausgebildete Männer auf der Examinatoren-Bank, die nicht Tags vorher sich ihre drei Fragen und deren Consequenzen aus einem Handbuche eingepauckt haben. Wie es dort und anderwärts gehalten wird, darüber wollen wir hernach etwas mittheilen. Hier wird man unwillkürlich an das bekannte Sprüchwort erinnert: „Ein Narr kann mehr fragen, als hundert Gescheidte beantworten können!"

Wie, fragen wir, war es aber dem Anonymus möglich, ohne Erröthen zu behaupten, daß die bisherigen Examina „den

---

*) So wurde einmal von einem Hrn. Examinatoren, der bekanntlich unter seinen alten guten Bekannten eben nicht den Ruf eines wissenschaftlich gebildeten Theologen oder Kanonisten genießt, bei Gelegenheit der Frage über die päpstl. Reservat-Fälle, die merkwürdige Frage gestellt, die mancher Doctor und Professor des Jus. canon. unvorbereitet wohl nicht flink beantworten kann, nämlich: welche Päpste die einzelnen Fälle reservirt und wo dieselben im corp. juris rc. reservirt seien (!!). Ein anderer gravissimis ex causis weltberühmter Herr Examinator weiß mit seinen grundgelehrten Kreuz- und Quer-Fragen die geängstigten Examinanden ganz aus dem Concept zu bringen und scheint oft an deren Confusion seine besondere Freude zu haben. So haben uns sehr würdige, allgemein geachtete ältere und jüngere Seelsorger auf priesterliche Wahrheit versichert.

Vorschriften des allgemeinen Kirchenraths von Trient vollkommen entsprechend" seien? Weder in dem von ihm angeführten c. 14 de ref. Sess. XXIII. noch c. 6 de ref. Sess. XXI. steht auch nur eine Silbe von solchen Curatexamen; und, sollte die Kirche auch derartige wiederholte Examen zulassen oder vorschreiben, so versteht sich doch wohl von selbst, daß sie nicht in leere Formen oder Gewohnheiten ausarten, noch viel weniger die von dem Trienter Concil verordneten Concurs-Examen ersetzen und verdrängen dürfen.

Ad 2. Dr. Binterim sagt ganz richtig, man möge die Curatexamina, „wo sie nöthig sind," dem Zwecke entsprechender machen. Der Anonymus will wissen (S. 37), wo dieselben dann nöthig seien? Wenn wir ihm eben sagten, daß er das Trid. Concil für seine Behauptung nichtiger Weise angeführt, so müssen wir ihm jetzt schon dieselbe Stelle (Sess. XXI. c. 6.) zur Belehrung über seine obige Frage vorhalten. Das Concil bestimmt, daß der Bischof den unwissenden Pfarrern einen Coadjutor geben möge. Es muß also auch der Bischof die Unwissenheit kennen, er muß ein Examen anstellen können. Ein solches Examen wäre allenfalls ein Curatexamen zu nennen, und wird der Bischof dasselbe z. B. bei den nach den Canones regelmäßig abzuhaltenden Visitationen selbst bei Exemten sehr füglich vornehmen können und in gewissen Fällen sogar müssen.*) Sehr trefflich bemerkt die Kölner Provinzial-Synode vom Jahr 1548: „Wohl nicht füglicher als bei einer Visitation werden Irrthümer und Fehler — welche bei schlafenden Visitationen gesäet werden, wachsen und sichere Stärke erhalten — gebessert und ausgerottet. Wenn die Menschen schlafen, sagt die h. Schrift, säet der böse Feind Unkraut, nämlich Verderbniß der Sitten und der Lehre. Es schlafen aber die Bischöfe, wenn sie nicht Visitationen halten.**) Zudem zieht auch die praxis

*) Congr. Conc. Trid. 9. Nov. 1619. cfr. Barbosa: de potest. episc. Lugd. 1649. P. III. A. 74. n. 19.

**) Harzheim C. Germ. VI. p. 546.

Visit. Episc. *) ausdrücklich bei jedem Priester die studia litterarum zu dem Bereiche der Visitation. Auch kann der Bischof bei anderer Gelegenheit, z. B. der Diöcesansynoden, leicht ein solches Examen abhalten, wie der spanische Canonist Sancio beweist**). Sollten in dieser Weise nicht auch gleichzeitig die Examina weit zweckmäßiger und weniger kostspielig werden?

Der Anonymus drückt im sichern Gefühle der Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit der bisherigen Curat-Examina, sein Erstaunen aus, daß Dr. Binterim nicht gesagt hat, „wodurch und wie denn die Curat-Examina, wo dieselben nöthig sind, ihrem Zwecke entsprechender gemacht werden können." Die Antwort ist kurz diese: weil das wiederum nicht im Zwecke des Dr. Binterim lag, der nur sich gegen die schändlichen Verläumdungen des Anonymus und seiner Sippschaft vertheidigte. Ich glaube übrigens nicht, daß es dem Anonymus auch hier mit seiner Herausforderung Ernst ist; er rechnet in seiner ächt büreaukratischen Anschauungsweise sicher darauf, daß weder Dr. Binterim noch ein Anderer, es wagen würde, die bis jetzt bestandenen Examina in ihrer ganzen Nichtigkeit aufzudecken und Vorschläge zu einer gründlichen Reform zu machen. Indessen will ich, wenn auch gegen sein Erwarten, seiner Aufforderung entsprechen.

Der Zweck der Curat-Examina ist offenbar, die Geistlichen besonders die jüngern, zum eifrigen Fortstudium anzuhalten. Dieses ist sehr nothwendig, indem die heutigen theologischen Universitäts- und Seminarstudien, ungeachtet der allgemeinen Ausbildung der Geistlichen, selbst nach dem Eingeständnisse des Anonymus, S. 38, namentlich in Beziehung der positiven Fächer, welche doch in der Theologie die Hauptsache bilden,

---

*) Gavant (merati) thess. S. Rituum; Venet. 1823 P. V. l. c. §. XI. n. 14.

**) Episcopus potest ad examen vocare parochos, ut eis per experientiam innotescat, an illorum scientia sit extenuata et boni more mutati; nam quamvis a principio collationis scientia fuerit nota, decursu temporis diminui potest. J. Sauc. in Select. d. 50, n. 11.

„der alten Schule gegenüber noch Manches zu wünschen übrig lassen.“ Ich sage aber, dieselben sind im Vergleiche mit den neuern Schulen in Italien, Frankreich, Belgien und Holland sogar höchst mangelhaft, unvollständig und manchmal sogar verkehrt und unkirchlich in unserm deutschen Vaterlande. Der Universitäts-Cursus währt 3 Jahre; davon wird eines den philosophischen Vorbereitungsstudien fast ganz ausschließlich gewidmet. Für die theologischen Studien bleiben nur zwei Jahre. Und wie wird in denselben die h. Theologie tradirt? Fast ein halbes Semester wird auf die sogenannten Einleitungen der Disciplinen verwendet, wie Dr. Achterfeld weiland Professor der Moral und Pastoral oft bis gegen Ostern hin in seiner Einleitung stecken geblieben sein soll. — Die Dogmatik, dieser allerwichtigste und so umfangreiche Zweig der h. Theologie, wird oft in einem Jahre, von dem die langen Ferien ꝛc. abzuziehen sind, in wöchentlich 4—5 Stunden vorgetragen, oder besser gesagt, manchmal in dem furchtbaren Roth- und Kauderwelsch des deutschen sogenannten wissenschaftlichen Sprachgebrauchs, den jeder Professor für sich der Wissenschaft zu lieb, selbstständig oder nach einem herrschenden philosophischen Systeme sich angeeignet, zur größten Verwirrung der Zuhörer höchst compendiarisch herunter gehaspelt. Die Moral wird oft in einem halben Jahre absolvirt. Man erkundige sich einmal unter den Bonner Theologie Studirenden über die Vorträge eines ganz rasch und wohlfeil, durch günstige Zeitverhältnisse, Protection ꝛc., berühmt gewordenen jungen Lehrers. Ich wenigstens, habe große Mißstimmung dort gefunden. Bei allem diesen wird manchmal der sogenannten Speculation zu lieb viele Zeit auf Erörterung ganz scholastischer Fragen verwendet und das so nöthige Positive, was dem praktischen Seelsorger so noth thut, wie dem Fische das Wasser, wird dabei unvermeidlich vernachlässigt. Im Seminar, wo man sich fast ausschließlich mit dem ascetischen und liturgischen Element befassen sollte, wird die meiste Zeit des nur ein Jahr dauernden Kursus, zum größten Nachtheile der ascetischen und

liturgischen Disciplinen, daher zum größten Schaden der jungen Priester und der Gläubigen, auf Repetition der höchst mangelhaften und oberflächlichen Universitätsstudien verwendet. Ist's da ein Wunder, wenn die Zahl der tüchtigen positiven Theologen mit jedem Jahr mehr abnimmt und zuletzt nur oberflächliche Theologen bleiben? Der Mangel an gediegenem positiven Wissen ist übrigens nicht blos unter den untergeordneten Geistlichen jetzt so sicht- und fühlbar, sondern die bischöflichen Curien liefern in manchen ihrer Verordnungen, Erlassen, Rescripten ꝛc. — ich habe die Documente in der Tasche — den Beweis, daß das positive Wissen sowohl in Sachen der Theologie, als des canonischen Rechts im Vergleiche mit ihren älteren Vorgängern bei ihnen zum wenigsten „noch Manches zu wünschen übrig läßt." Der bekannte Anonymus selbst hat dafür die schlagendsten Beweise in seinem sophistischen Machwerk geliefert und wir rufen ihm zu: Medice, cura te ipsum! Die Curat-Examen könnten — wenn nur auf der Universität und im Seminar eine gute Anleitung zum Studiren gegeben würde — ein ganz geeignetes Mittel werden, die mangelhaften Vorstudien zu ergänzen und mit der Zeit ein gediegenes, gründliches Wissen zu erzielen. Zu dem Ende müßte dem Examinanden, statt daß er, wie bis jetzt, auf das ganze ungeheuere Gebiet der theologischen Disciplinen angewiesen ist und sich auf einige, aus diesem so ausgedehnten Gebiete geschöpften Fragen gefaßt halten muß, die Wahl einiger Abschnitte oder Tractate der Dogmatik, Moral, Pastoral, Exegese ꝛc. gestattet werden, über die er sich examiniren ließe, um den Beweis zu liefern, daß er seine Mußestunden mit Fleiß zugebracht und in seiner Fortbildung nicht stehen geblieben sei. So geschieht es, so viel wir aus zuverlässiger Hand vernommen haben, in Italien und in einigen Diözesen Frankreich's und Belgien's. Der Examinand hat ein bestimmtes Objekt, das nicht von so abschreckendem Umfange ist, wie das große Gebiet aller theologischen Disciplinen. Eben deshalb kann er tiefer eindringen und dasselbe zu seinem bleibenden geistigen Eigenthume machen.

Auf diese Weise kann er nach und nach, veranlaßt durch die von Zeit zu Zeit zu absolvirenden Examina, das ganze Gebiet der Theologie noch einmal und gründlicher durchmachen, als dieses bei den flüchtigen und oberflächlichen Universitätsstudien, wo er nur primis labiis die h. Theologie berührt, der Fall gewesen ist. Dadurch wird man mit der Zeit einen positiv gebildeten Clerus bekommen, zumal wenn man bewährte Handbücher, z. B. die Theologie von Liebermann 2c., als Unterlage des Examens vorschreibt. Freilich können in diesem Falle die Herren Examinatoren Tages vorher ihre bestimmten Fragen sich nicht einpauken — und daher möchte obiger, sonst so in die Augen fallender praktischer Vorschlag wohl zunächst nur ein frommer Wunsch bleiben dürfen. Die Herren müßten — wie bisher die Examinanden — für ihren Theil auf Fragen aus dem ganzen Gebiete der Theologie gefaßt sein, wie das anderwärts wirklich der Fall ist, wo die Auswahl der bestimmten Anzahl von Tractaten von der Wahl des Examinanden abhängt. Die Examinatoren müssen nothwendig in eine Erörterung eingehen und den Examinanden nie in Zweifel lassen. Man sorge also zunächst für solche Examinatoren, wozu die ganz unpraktischen Professoren der Universität, denen es selbst vielfach an gediegenem positiven Wissen fehlt, mit ihrem sogenannten wissenschaftlichen roth- und kauderwelschen Sprachgebrauche am allerwenigsten geeignet sind. Besteht anderwärts so das Examen, warum sollte man es hier nicht so einrichten können? Der Nutzen desselben ist von selbst einleuchtend. Um aber den Herren Examinatoren keine zu große Bürde, der ihre Schultern noch nicht gewachsen sein mögen, mit einem Male aufzulegen, ließe sich die Sache in folgender Weise leichter einrichten. Es müßte z. B. im Laufe dieses Jahres für eine Reihe von Jahren die bestimmten Tractate für jedes einzelne Examen den Geistlichen angekündigt werden, z. B. für das folgende Jahr etwa der Tractat: 1) De Deo et divinis attributis; 2) de sanctissima trinitati; 3) de incarnatione. Aus der Moral: 1) de conscientia; 2) de legibus; 3) de peccatis.

Aus der Exegese die 10 ersten Kapitel des hl. Ev. Mathäus ꝛc. Examinatoren und Examinanden haben dann Zeit, etwas Bestimmtes gründlich zu studiren. Wer nicht studirt hat, muß dann aber auch recht fühlbar die Folgen seiner Trägheit tragen. Die heilsamen Folgen springen von selbst zu sehr in die Augen, als daß wir darüber noch ein Mehreres zu sagen brauchten. Die Sache ist leicht ausführbar und anderwärts zu großem Nutzen und Segen der Kirche lange erprobt. Nichts ist unpraktischer, ja wahrhaft lächerlicher, als einen praktischen Seelsorger auf das ungeheuere Gebiet aller theologischen Disciplinen zur Lösung einiger daraus geschöpften Fragen oder Questiunkeln zu verweisen. Darob sehen sie vor lauter Bäumen den Wald nicht und lassen das Resultat des Examens auf gut Glück ankommen, ohne sich durch besonderes Studium darauf vorzubereiten. Ich kenne einen Priester, der sich auf sein erstes Curat-Examen mit ganz besonderm Fleiße und wahrer Aengstlichkeit vorbereitet hatte. Da ihm aber in demselben ganz sonderbare, nichtssagende Fragen, reiner Gedächtnißkram, vorgelegt wurden, hat er sich für die folgenden Examina gar nicht mehr vorbereitet. So machen es fast Alle. Wer nun nicht aus eignem freien Antrieb mit Studiren, namentlich mit dem so nöthigen Studium der Dogmatik und Moral sich befaßt, der wird durch die sogenannten Curat-Examina in ihrer bisherigen Gestalt durchaus nicht zum Studiren angeregt; er treibt, wenn er sonst sich geistig beschäftigt, allerhand Allotria mit Lesen von Zeitschriften, Broschüren, was ihm mehr zusagt, aber in den so unumgänglich nothwendigen positiven Studien geht er den Krebsgang. Daran ist die Einrichtung der sogenannten Curat-Examina die Hauptschuld. Zum Studiren ist eine äußere nöthigende Anregung erforderlich. Das sollen die Curat-Examen sein und würden es gewiß sein, wenn sie praktisch eingerichtet und ausgeführt würden. Was ist unpraktischer und wahrhaft lächerlicher, als zur Cura und zur Erlangung einer einfachen Pfarrstelle, auf der man durchaus der Laune und der Willkühr des Bischofs ganz rechtslos preisgegeben ist, ein Examen rigorosum

aus dem immensen Gebiete aller theologischen Disciplinen zu bestehen und gar noch über das Verwaltungsfach *) examinirt zu werden, da bekanntlich das Examen zum Doctorat der h. Theologie nie und nirgendwo in dieser immensen Ausdehnung gefordert worden ist, noch je gefordert werden kann? Selbst für dieses werden nur einzelne Disciplinen gefordert, in denen der Kandidat sein Rigorosum zu bestehen hat. Nur in den ganz unpraktischen Köpfen bureaukratisch-verknöcherter Assessoren hat ein solches Project, wie es die Verordnung vom 2. Jan. d. J. zu Tage gefördert, zu Stande kommen können und wir sind der festen Ueberzeugung, daß viele derselben, wenn sie dasselbe Examen zu bestehen und die Last zu tragen hätten, die sie ihren minder günstig gestellten Mitbrüdern aufgebürdet, durch- oder doch der 3. Klasse zufallen möchten. Alles, was glänzt oder zu glänzen sucht, ist nicht immer Gold. Der Anonymus diene zum Exempel; er beherzige einmal Luc. XI. 46: Et vobis legisperitis vae: quia oneratis homines, quae portare non possunt, et ipsi uno digito vestro non tangitis sarcinas.

Ad 3. Die 31 Bittsteller wünschten ferner, daß die (durch die bisherigen Curatexamina bezweckt sein sollende, aber wohl nie erreichte) wissenschaftliche und praktische Fortbildung des Clerus auf dem Wege einer früheren Institution, durch monatliche Conferenzen (menstrui conventus pro casibus conscientiae) **) kleinerer Bezirke, erzielt werden möge, wie sie auch z. B. die Synodalstatuten der Erzdiözese und andere Synoden vorgeschrieben haben ***) und wie sie auch in einigen Diözesen bestehen, in andern gleichermaßen gewünscht und petitionirt sind. So berichtet uns Dr. Brunner, in seiner Wiener Zeitung,

---

*) Wo haben die Vikarien je Gelegenheit gehabt, sich im Verwaltungsfache theoretisch und noch weit weniger praktisch ausbilden zu können? Ist demnach diese Forderung nicht höchst lächerlich, abgeschmackt und ungerecht? Risum teneatis amici!

**) Gavant. l. c. Nr. 3. de visit. parochor.

***) Harzheim: C. Germ. IX., 1027: Capitula ad tractandum de rebus ecclesiasticis et spiritualibus.

daß die Priester der Prager Erzdiözese um „Einführung von Vikariats- (Decanats-) Conferenzen und um die Wiedereinräumung jenes alten Rechtes, daß von den Pfarrern und Kaplänen die Vorsteher der Vikariate frei gewählt werden dürfen" petitionirt hätten. Allerdings ist auch Dr. Brunner ein Mann, der durch die weltliche Regierung sich nicht hat verbüreaukratisiren lassen, und der, wie Dr. Buß neulich zu Köln in öffentlicher Versammlung des kath. Congresses gesagt haben soll, blos deshalb vom Wiener Erzbischofe mit Suspension bedroht wurde, weil er diesen Hofcanzlei-Bischof etwas gegeißelt hatte; allein wir dürfen darum kühn seiner Nachricht Glauben und Würdigung widerfahren lassen, sowie wir der Düsseldorfer Geistlichkeit das Verdienst nicht absprechen können, zuerst um solche Conferenzen gebeten zu haben. Auf diese geht der Anonymns nicht ein; wir aber hätten gewünscht, daß er mit dieser Idee sich und seinen Leser etwas mehr unterhalten, als mit einem wohlgegründeten Schweigen des Dr. Binterim. Wir sagen „wohlgegründeten"; der Anonymus hätte wissen müssen, — wenn anders das Gerücht wahr ist, daß derselbe von Allem, was auf der Düsseldorfer Conferenz vorgefallen und gesprochen ist, genaue Kenntniß erhalten —, daß Hr. Dr. Binterim in seinem dort vorgelegten Adreß-Entwurf allerdings ein Concurs-Examen beantragt, diese Bitte aber von den Versammelten nicht adoptirt wurde, daß ferner, abgesehen hievon, Hr. Dr. Binterim nur das in seinen „Wünsche und Vorschläge" zum Vorwurf seiner Besprechung machen konnte, was auch in der adoptirten Adresse ausgesprochen war. Aber der Anonymus fand in diesem Schweigen des Dr. Binterim eine Waffe, die er nur zu gerne zu führen scheint, drum wird es, obwohl nur durch Mißdeutung erst ermöglicht, dazu ausgebeutet, zu sagen, daß „die Schrift des Dr. Binterim den Beweis liefere, wie über wichtige Zweige unserer Kirchenverfassung Unwissenheit selbst unter solchen Geistlichen herrschen kann, denen man tieferes Wissen zutrauen sollte;" ja er geht in seiner Verblendung noch weiter, und will den Dr. Binterim

noch in ein Kölnisches Curatexamen schicken; denn diese Schrift „berechtigt ihn zu der Annahme, daß fortgesetzte Prüfungen keineswegs zu den unnöthigen kirchlichen Einrichtungen gehören dürfen." Wir meinen, daß heute wohl jeder Unbefangene in dieser Beziehung sich sein Urtheil gebildet haben kann, um das X von dem U zu unterscheiden.

Seit der Besteigung des Kölner Erzbischöflichen Sitzes durch den hochw. Herrn Erzbischof Johannes sind wir in Betreff der willkührlichen und daher ganz unkirchlichen, (weil gegen die tridentinische Vorschrift verstoßenden) Besetzung der Pfarrstellen, mit einer neuen Einrichtung bescheert, nämlich mit einem, fast nach königl. bairischen oder kaiserlich Josephinisch-östreichischem Schnitte gemodelten, Examen, welches dem Geiste der Kirche entsprechen soll, streng besehen aber demselben schnurstraks zuwiderläuft. Wie groß auch die Unwissenheit der Geistlichen in positiven Sachen anjetzo sein mag, und — wie sehr man darauf speculirend, denselben einen blauen Dunst und in diesem ein X statt U vormachen zu können vermeint, so ist ihnen doch noch so viel positives Wissen übrig geblieben, daß sie das durch und durch Unkirchliche wie despotisch Willkührliche der Verordnung vom 2. Januar d. J. klar erkennen.

Worin bestanden die Uebel bei der bisherigen Besetzung der Pfarrstellen?

In der Willkührlichkeit und darin, daß durchaus nicht nach dem strengen Gebote der Kirche, welchem die Bischöfe unter schwerer Sünde nach ausdrücklicher Bestimmung der Kirche folgen müssen, die vakanten Stellen immer und allzeit dem würdigsten und geeignetsten Priester in Folge eines von der Kirche sowohl rücksichtlich der Form, als des Inhalts genau bestimmten Concurs-Examens bei jeder einzelnen vakant werdenden Pfarrstelle übertragen wurden, sondern daß nur die Willkühr der Gunst, Protection und Fürsprache dabei gewöhnlich entschied.

Durch denselben Herrn J. v. G. haben wir einen andern, wahrscheinlich der Diöcese Speier oder den Hofdecreten

K. Joseph's II. entlehnten Modus in der Qualifikation der Pfarrstellen selbst bekommen, — wie wenigstens der Augenschein und manche Aeußerungen hohen Ortes und der Umgebung beweisen. Nämlich die Pfarreien, besonders auf dem Lande, sind rücksichtlich ihres materiellen Einkommens in drei Classen eingetheilt, die wir als sogenannte Anfangspfarreien, Mittelpfarreien und höhere und Ruhpfarreien bezeichnen wollen. Auf die ersteren kommen in der Regel — wenige Günstlinge abgerechnet — die zum Pfarramte beförderten Vikarien, die, wenn sie einige Jahre daselbst ausgehalten und sich in Gunst zu erhalten gewußt haben, dann Ansprüche auf die Beförderung zu einer sogenannten Mittelpfarrei haben. Vikarien, welche es nicht verstanden, oder wegen ihrer Gesinnungstüchtigkeit es unter ihrer Würde halten, sich hervorzudrängen oder um die Gunst zu buhlen oder buhlen zu lassen, werden häufig trotz ihrer Tüchtigkeit und langjähriger stillen Verdienste in die sehr wüste Eifel gleichsam ins Exil geschickt. Auf die höhern Pfarreien kommen die Günstlinge, sei es nun, daß sie sich selbst oder durch Anderer Fürsprache und Protection namentlich eines ausgezeichneten Professors oder der hohen Adeligen in Gunst zu setzen gewußt haben. Die Ruhpfarreien sind solche, welche bei bedeutendem Eintommen eben keine großen geistigen und körperlichen Anstrengungen erfordern. Daß die Sache sich so verhält, lehrt nicht blos der klare Augenschein, den wir — wenn es nicht zu gehäßig wäre, durch Anführung vieler einzelnen Fälle beweisen könnten, sondern die allgemeine Meinung der darüber tief mißstimmten Geistlichen, der wir hier den öffentlichen Ausdruck geben, damit man endlich einmal die Augen öffnen und zum Heile der Kirche andere Wege einschlagen möge.

Wie höchst verderblich und zerstörend dieses auf das gläubige Volk, wie demoralisirend es auf die Geistlichen selbst einwirken muß, wird aus folgender Betrachtung jedem, der noch gesunde Augen hat, sonnenklar werden.

Gleichwie die Verbindung eines Bischofs mit seiner Kirche

resp. Heerde eine geistige und unauflösliche Ehe sein soll, die nur wegen des allgemeinen dringenden Wohles der Kirche getrennt werden kann, so soll nach dem Ausspruche der Kirche auch die Verbindung eines Pfarrers mit seiner Pfarrgemeinde ebenfalls als eine geistige Ehe betrachtet werden, welche nur wegen dringender aber nie wegen materieller und schmutzig pekuniärer Ursachen gelöst werden kann. Wer nur einigermaßen mit der Geschichte der ältesten Zeiten bekannt ist, wird wissen, wie streng die Kirche in Handhabung dieses Grundsatzes gewesen ist — und wie sie die Verletzung desselben als einen geistigen Ehebruch und als eine Art Ketzerei betrachtet und geahndet hat. Daraus allein folgt schon hinlänglich das Verwerfliche und Verderbliche der obigen Praxis, welche je mehr und mehr sich ausgebildet, je mehr die Kirche vom bösen Zeitgeiste in ihren rein menschlichen Bestandtheilen ergriffen, von ihrer ersten so weisen und heilsamen Disciplin in Translation der Bischöfe von einem Stuhl auf den andern nachgelassen hat.

Gott hat das manchmal zur gerechten Strafe einer sündigen Heerde zugelassen, indem er derselben einen wahren Hirten nach seinem Herzen, den die Heerde aber als solchen weder erkannt noch geachtet, genommen und dafür oft einen transferirten Miethling gegeben, der mehr seine, als des Herrn Ehre, mehr auf seinen, als des Herrn Weinberg bedacht, mehr um die Milch und Wolle, als um das eigentliche Wohl der Heerde besorgt war. Daher sagt der fromme Bischof von Fraskati, Kardinal Heinrich v. York, sehr schön von den Hirten: „Sie sollen nicht bloß des Geizes Laster, sondern auch den Verdacht desselben von sich fern zu halten kräftig bemüht sein, so daß in Wahrheit von ihnen kann gesagt werden, was der h. Bernard bemerkt (in Evang. Ecce vos): „sie weiden nicht um zu essen, sondern sie essen, um zu weiden.“ Denn Gott hat ihnen die Länder und die Sorge für die Völker nicht übergeben, daß sie Reichthümer häufen und ihre Angehörigen bereichern sollen, sondern, daß sie Sein Gesetz dem Volke

verkünden.*) Daher oft das leidige und so ärgerliche Streben nach einer glanzvollern und reichern Inful, wovon die Geschichte uns so traurige und in ihren Folgen so verderbliche Beispiele geliefert hat. Daher schon zu Zeiten des h. Bonifacius dessen trauriger Ausspruch:

„Ehedem hatte die Kirche goldene Bischöfe mit hölzernen Stäben, Heute aber hölzerne Bischöfe mit goldenen Stäben."

Schon in der ältesten Kirche war das Vertauschen bischöflicher oder überhaupt geistlicher Stellen sehr verpönt als verderblich und des Geizes, des Ehrgeizes und der Herschsucht verdächtig; hören wir darüber nur die Aussprache zweier Concilien. Das I. Concil v. Nicäa vom J. 325 im 15. Can. sagt: Propter multam perturbationen et seditiones quae fiunt, placuit consuetudinem omnimodis amputari, quae praeter regulam in quibusdam partibus videtur admissa; ita ut de civitate ad civitatem non episcopus, non presbyter, non diaconus transferatur. Si quis autem post definitionem sancti et magni Concilii tale quid agere tentarit, et se hujuscemodi negotio mancipaverit; hoc factum prorsus irritum ducatur etc.**) Das Concilium Sardic. (347) sagt im 1. Can.: Non minus mala consuetudo, quam perniciosa corruptela funditus eradicanda est; ne cui liceat episcopo de civatate sua ad aliam transire civitatem. Manifesta est enim causa, qua hoc facere tentant; cum nullus in hac re inventus sit episcopus qui de majore civitate ad minorem transiret. Unde apparet, avaritiae ardore eos inflammari, et ambitioni servire, et ut dominationem agant. Si omnibus placet, hujusmodi pernicies severius et austerius vindicetur, (ita) ut nec laicam communionem habeat qui talis est. Responderunt universi: Placet***).

---

*) Synod. Tuscul. Romae 1764 T. I, p. 258.

**) J. Harduin C. C.: Tom. I. p. 330. — Ueber diesen Canon vgl. J. A. Schmid: Comment. ad Can. XV. C. Nic. de translat. ep etc. Helmst. 1702.

***) Harduin: ib. p. 638.

Soll nun das so willkührliche oft nur in materiellen schmutzig-pekuniären Rücksichten begründete Transferiren von einer Pfarrstelle auf die andere weniger nachtheilig und verderblich wirken, als bei Translation der Bischöfe von einem Stuhl auf den andern? Die Wirkungen sind noch viel furchtbarer und verderblicher, weil sie häufiger vorkommen und unmittelbar das gläubige Volk treffen. Werden sie aber gar zur Regel, so muß das Verderben mit Sturmesschritt über Klerus und Volk unvermeindlich hereinbrechen.

Die von uns als sogenannte Anfangspfarreien bezeichneten Stellen sind höchst bejammernswerth, indem sie immer einem beständigen Wechsel ihrer Seelsorger ausgesetzt sind. Unmöglich kann da ein Band der Liebe, der Achtung und Ehrfurcht zwischen dem Hirten und der Heerde geknüpft werden, da, wenn sie kaum angefangen haben, sich gegenseitig kennen zu lernen, der Hirt wegen rein materieller Verbesserung von der Heerde gerissen wird. Muß nicht die Heerde allgemach nothwendig einen solchen Hirten als einen Miethling betrachten und verachten? Muß nicht aber deshalb der Oberhirt in der Achtung und Liebe einer solchen unglücklichen, wahrhaft bejammernswerthen Heerde immer tiefer und tiefer sinken? Welche verderbliche Folgen bringt dieser öftere Wechsel noch sonst, zumal in unserer Zeit, wo die theologische, ascetische und liturgische Bildung der Geistlichen durch größere oder geringere Verschuldung oder sträfliche Connivenz der Bischöfe eine so mangelhafte, ja manchmal unkirchliche und verderbliche gewesen ist?*) Wie verderblich unter solchen Umständen der beständige

---

*) Denn wer hat das hermesische System bei uns eingeführt, gehegt und gepflegt? wer hat es seit seiner Verdammung ruhig fort vegetiren und die alten Anhänger in ihren traurigen Ansichten von der unrechtmäßigen Verdammung desselben sich bestärken, und sogar durch unbegreifliches und unverantwortliches Stillschweigen den Advokaten Stupp die alten Anhänger befestigen und eine große Anzahl neuer, namentlich unter den sogenannten gebildeten Laien anwerben lassen? — Man sollte beinahe glauben, unser Anonymus

Wechsel rücksichtlich der Lehre des Katechismus, des Cultus — worin man ganz gegen den Geist der Kirche der verderblichen Deutschthümelei und Reformsucht selbst in der Nähe der bischöflichen Cathedra (Deutz und in St. Columba) freien Lauf läßt, — einwirkt, ist von selbst einleuchtend; das arme brave Volk wird zuletzt ganz verwirrt an seinen Geistlichen und verliert damit nicht nur die Liebe und Achtung zu denselben, sondern zuletzt auch alle Innigkeit und Wärme des alten katholischen Glaubens, den es bisher von seinen Vätern unversehrt überkommen hat. Das Volk weiß zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem nicht so genau zu unterscheiden und hält oft das Unwesentliche, aber ihm so lieb Gewordene des äußern Gottesdienstes für das Wesentliche. Was muß in einer Gemeinde eintreten, — und der Fall ist öfters vorgekommen — wo ein Pfarrer abgerufen wird, der als ächt kirchlich gesinnter Priester die Sacramentalien der Kirche sehr hoch geachtet, den Muttergotteskult, Verehrung der Reliquien, Bruderschaften und Wallfahrten als Blüthen und Beförderungsmittel des katholischen Lebens gehegt und gepflegt hat, zum Nachfolger aber einen Mann erhält, der in Folge seiner sogenannten wissenschaftlichen Richtung jene Dinge mit ganz andern Augen betrachtet und gar direct oder indirect mit Worten und Handlungen selbst an heiliger Stätte dagegen polemisirt? Wir könnten eine Menge sehr characterischer Ausdrücke hier mittheilen, in denen manche dadurch geärgerte Gemeindemitglieder ihren tiefen Unmuth gegen solche Geistliche Luft gemacht haben.

Nicht minder unglücklich sind manche von jenen Pfarreien, welche wir als Ruhestellen bezeichnet haben. Sie haben das Unglück, meistens ältere Seelsorger zu bekommen, die schon wegen ihres vorgerückten Alters und ebenfalls wegen der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit unmöglich so segenvoll und nachwirkend

---

würde hier antworten: das Alles hat der mit den Hermesianern gemeinsame Sache machende Dr. Binterim gethan. Indeß schüttet man mit solchen Phrasen den eigenen Topf nicht leer.

arbeiten können, wie Einer, der seiner ihm im kräftigen Mannesalter angetrauten Braut bis ins hohe Alter unverbrüchlich treu bleibt. Wir haben von solchen Pfarrgenossen den bezeichnenden Ausdruck gehört: „Die Pfarrstellen sind jetzt für die Geistlichen und nicht die Geistlichen für die Pfarrstellen.“

Wie verderblich aber jenes willkührliche Versetzungssystem auf die Geistlichen selbst einwirken muß, ist eben so einleuchtend. Es erzeugt in Vielen, die sich dadurch zurückgesetzt und benachtheiligt glauben, Unmuth, und, da die Geistlichen wie andere Menschen allen Schwächen und Armseligkeiten ihres Geschlechts blosgestellt sind, oft Neid und Mißgunst gegen die ihnen Vorgezogenen. Es erzeugt einen mit dem priesterlichen Denken und Wirken aufs Engste contrastirenden und verweltlichten, auf gutes zeitliches Einkommen, Gemächlichkeit, Annehmlichkeit gerichteten Sinn, und dadurch eine beständige innere Unruhe, ein Sehnen und Trachten nach jeder vakant gewordenen bessern Stelle. Eine nothwendige Folge davon ist, daß namentlich die irdisch Gesinnten, die eine Beförderung am allerwenigsten verdienen, sich immer vordrängen, sich anmelden und, Gott weiß wie, empfehlen und empfehlen lassen. Wir kennen Beispiele, wo eine Unzahl von Geistlichen sich für gewisse fette Stellen empfohlen, wo hohe Beamten, geistliche und weltliche, hochadelige Herren und selbst fürstliche Personen sich für einen ihrer Günstlinge verwendet und nicht selten reüssirt haben, wie die Beförderten selbst eingestanden. Wahrlich das ist die Quelle großer Demoralisation unter den Geistlichen; es ist ein Hauptgrund, weshalb der sonst so geachtete Priesterstand täglich mehr an Achtnng und Einfluß einbüßt. Wir kennen einen Fall aus neuerer Zeit, wo ein sonst durch wissenschaftliche Bildung, Leben und Wirken höchst geachteter Pfarrer in einer großen Stadt eben deshalb an Achtung ungeheuer verloren hat, weil er, obgleich er von Hause reich sein soll, nach kurzer Wirksamkeit in einer Stelle auf eine vakant gewordene bessere Pfarrei derselben Stadt versetzt wurde. Und wie höchst kränkend und entmuthigend muß das nicht auf jene Priester wirken,

welche aber, weil sie wahre Priester sind, und zwar aus kirchlichem Grundsatze sich weder selbst anmelden, noch all die Mittel und Wege benutzen, sich durch Andere empfehlen zu lassen. Die Würdigsten und Besten bleiben somit zurückgesetzt und versauern oft auf einem elenden Dorfe, während die minder Würdigen, die es am Wenigsten verdienen, eben weil sie den Rath des Heilandes bei Luc. XI, 8. sich wohl gemerkt und unverdrossen darnach handeln, fast immer befördert werden.

Der Anonymus wird darob gewiß in Zetergeschrei ausbrechen und specielle Fälle zum Beweise verlangen. Ich sage ihm abermals: er sorge nur, daß die Geistlichen ohne Furcht und ohne die Gefahr, wie der ehrwürdige Dr. Binterim verleumdet und verfolgt zu werden, die Wahrheit und zwar die ganze Wahrheit reden können, und er wird mehr specielle Beispiele hören, als ihm lieb und angenehm sein wird. Das Gesagte ist eine fast allgemeine Klage unter den Geistlichen, namentlich unter den bessern und edlern.

Man wundere sich nicht über die ungewöhnlich freie Sprache, welche jenen allgemeinen Klagen den öffentlichen Ausdruck gegeben. Die Zeit ist zu furchtbar, die kommenden Gefahren sind zu groß, die Uebel zu alt und zu tief eingewurzelt, als daß man aus falscher Ehrfurcht — die nur Verderben bringt — länger stillschweigen dürfte und könnte. Wir halten dafür, daß Jeder, der diese Uebel und die daraus nothwendig hervorgehenden schrecklichen Folgen in der kommenden furchtbaren Zeit erkennt, grade aus Liebe zu Gott und seiner h. Kirche im Gewissen verpflichtet ist, seine weckende und mahnende Stimme um so kräftiger zu erheben, je weniger man am geeigneten Orte die Uebel und Gefahren erkennen will. Der schreckliche Umstand aber, daß man grade an der Stelle, von welcher die Uebel hauptsächlich und zunächst ausgegangen sind, und von welcher sie ohne alle Mahnungen durch gründliche Reformen im Geiste der Kirche abgestellt werden müßten, troß der vorleuchtenden Beispiele der Oberhirten Frankreichs, nicht nur blind, taub und stumm bleibt, sondern die Wahrheit, selbst

wenn sie in der mildesten Form von ehrfurchtsvollen „Wünschen und Vorschlägen,“ vorgetragen, in der Person des ehrwürdigen, in ganz Deutschland so hochgeachteten Dr. Binterim mit so grimmigen Hasse, mit so boshaften Verläumdungen verfolgt wird, blos weil man nicht gewillt ist, die durch Napoleon's und der Preußen Despotismus zum größten Verderben der Kirche eingeführte absolutistisch-büreaukratische Willkührherrschaft dran zu geben und in trauriger Verblendung wähnt, mit halben und unkirchlichen Reformen den dringenden Zeitbedürfnissen genügend Rechnung tragen zu können; dieser wahrhaft schreckliche Umstand muß unsere freie und offene Sprache im Angesichte der furchtbaren Gefahren genugsam rechtfertigen. Wir betrachten das Wort des Herrn an Isaias den Propheten 58, 1, auch an uns gerichtet: „Rufe ohne Aufhören, wie eine Posaune erhebe Deine Stimme, und verkünde meinem Volke ihre Laster, und dem Hause Jacobs ihre Sünden!“

Dixi et salvavi animam meam!

Die Kirche hat durch ihre Einrichtungen, welche der böse Geist der Zeit bei uns ganz zerstört, allen jenen Uebeln möglichst vorgebeugt, und zwar durch das für jede einzelne vakant gewordene Pfarrstelle ecclesia parochialis — von einem Beneficium ist keine ausschließliche Rede — auszuschreibende und abzuhaltende Concursexamen.

Der Pfarrconcurs.

Wir gehen nach dieser präludischen Abfertigung zum eigentlichen Gegenstande unseres Schriftchens über und theilen zur leichteren Auffassung das Ganze in mehrere Unterabtheilungen:

A. Zweck und Veranlassung des Concurses.

Die h. Synode von Trient spricht sich selbst über den Zweck der von ihr vorgeschriebenen Provisionsform der Pfarrkirchen aus: „Dem Heile der Seelen frommt es ganz vorzüglich, von würdigen und fähigen Pfarrern regiert zu werden.

Damit dieses desto sorgfältiger bewirkt werde u. s. w." Dieser Zweck muß daher bei dem Concurs stets im Auge behalten werden, und, obwohl auch die Beschlüsse der h. Synode pünctlich auszuführen sind, so könnte es doch selbst nach ihrem eigenen Willen in manchen Fällen nach Orts- und Zeit-Verhältnissen rathsamer sein, von der Spitze des Rechtes ein Jota fahren zu lassen, als den Zweck des Gesetzes zu vernichten. Hierbei gilt das: peccare in legem, qui verba legis amplexus, contra legis nititur voluntatem. *)

Die Veranlassung zum Concurse ist nach den klaren Worten des Concils die vacatio ecclessiæ parochialis, das heißt, so oft irgend eine Pfarrstelle auf was immer für eine Weise erledigt wird: cum parochialis ecclesiæ vacatio quomodocunque contigerit sagt das C. Tr. XXIV. c. 18 de ref. und etwas weiter: Adveniente vacatione cujuslibet ecclesiæ. Nach diesem Wortlaute des Concils kann wohl kein Zweifel darüber erhoben werden, daß, wo das Concil selbst oder eine andere competente Macht nicht eine Ausnahme begültigt, für jede einzelne Pfarrstelle ein besonderer Concurs abzuhalten sei, besonders, wenn man noch die folgenden Worte des Concils „indeque succedente alia vacatione" erwägt, wodurch dem Bischofe aufgegeben wird, für jede einfallende Vacatur 3 Examinatoren zu bestimmen. Dasselbe finden wir auch in andern Concilien deutlich ausgedrückt; das C. Tolet. vom Jahre 1566 **) befiehlt dem Bischofe, eligat examinatores cujuslibet ecclesiæ vacatione adveniente. Collatio vero cujuscunque parochialis ecclesiæ contra formam facta, irrita sit.

Wir müssen daher hier einige unrichtige Ansichten oder unbestimmte Aeußerungen berichtigen, die zum Theil vorgekommen sind oder noch entstehen könnten. So meint der Anonymus, S. 39, „die Trid. Vorschrift treffe nur die Anstellung auf

---

*) F. Zypaei: Consult. can. ex jure Conc. Trid. Antw. 1640. Cons. I. de elect.

**) Harduin. tom X. p. 1154.

Pfarrbeneficien, und sei demnach die Synodal-Prüfung (der Concurs) nicht nothwendig gewesen, noch jetzt nothwendig für die Pfarreien im linksrheinischen und manche im rechtsrheinischen Theile der Erzdiözese, weil die in Rede stehenden Pfarreien keine Pfarrbeneficien seien." Abgesehen davon, daß er keinerlei Beweis für diese den Vätern des Concils zugemuthete Unterscheidung anführt, müssen wir dem so gelehrt scheinen wollenden Anonymus bemerken, daß er den Zweck der Synode ganz außer Acht gelassen, dafür aber nicht undeutlich seinen Zweck errathen läßt. Er will den Werth des Concurses möglichst geringfügig erscheinen lassen, reducirt ihn daher auf einige wenige Pfarreien und fügt noch zum Ueberfluß bei, daß die Priesterweih-Prüfungen sehr umfassend und so eingerichtet seien, daß sie über die Befähigung zur höheren Seelsorge Entscheidung geben sollten.

Wir wollen das Umfassende der genannten Prüfungen keiner weitern Untersuchung unterwerfen, müssen aber durchaus in Abrede stellen, daß sie irgendwie den Concurs ersetzen können, der über die Würdigkeit, Befähigung und Geeignetheit und in Verbindung mit dem Urtheile des Bischofes über den Beruf zu einer bestimmten Pfarrwirksamkeit zum Seelenheile der Gläubigen entscheiden soll. Daher lehren auch mit Recht die Canonisten, daß, wenn der nach einem Concurse vom Bischofe Erwählte diese Wahl nicht annimmt, der Bischof einem Andern von den Approbirten nicht wählen könne, sondern ein neuer Concurs angestellt werden müsse *). Wir können und dürfen daher auch schon deshalb nicht anders, als für jede Pfarrkirche den Concurs wünschen. Unter ecclesia parochialis nach dem Sinne des Concils von Trient verstehen die Canonisten jede Curatstelle, cui cura animarum per se incumbit, licet alioquin sit personata, vel dignitas. Die substantia parochialitatis besteht in der reciproca necessitas administrandi Sacramenta, active in presbytero, passive in populo. — Eine Pfarrkirche

---

*) Gavant.: l. c. V. p. 95, n. 38. cfr. N. Garzias: de benef. P. 9, c. 2, Nro. 221 u. 222.

wird aber daran erkannt, daß sie populum certis distinctum finibus loci seu territorii, vel aliter (per familias certas) habeat.*) Wir müssen aber den vom Anonymus gemachten, oder vielmehr aus weltlicher Anschauung aufgegriffenen Unterschied zwischen Pfarren und Pfarrbeneficien also durchaus so lange verwerfen, bis den Bestimmungen der „Organischen Artikeln" in Bezug auf diese Unterscheidung bei Concursexamen kirchliche Gültigkeit zugesprochen ist. Dies wird jedoch nie Platz greifen, da sowohl der h. Vater, als der fr. Episcopat gegen benannte „Artikel" feierlich protestirt haben. Die Absicht des Anonymus dürfte inzwischen nicht unklar hervortreten; er scheint nichts weniger erzielen zu wollen, als jene Artikel, die der Kirche so bedeutende Wunden geschlagen, zur despotischen Unterdrückung des betreffenden Clerus aufrechterhalten zu wollen. Diese Absicht tritt dem unbefangnen Beobachter um so klarer vor Augen, als es nicht an Beweisen fehlt, wo Geistliche wider ihren Willen, ohne daß man ihnen auch im Geringsten ein Motiv angab, eine Versetzung entgegen nehmen mußten; ja man begnügte sich nicht einmal damit, die ursurpirten Artikel auf der linken Rheinseite gegen den überdies so gedrückten Clerus in Ausübung zu bringen, sondern man besetzte auch auf der rechten Rheinseite mehrere Beneficien provisorisch, damit auch diese Inhaber dem Bereiche der Geißelhiebe nicht zu entgehen im Stande wären. Es stellt sich demnach mehr als wahr heraus, was die „hist. pol. Blätter" über einen derartigen Zustand so wahr als treffend sagen:**) „Heute im Genusse eines sichern Jahrs-Gehaltes, beherbergt im wohlerhaltenen Pfarrhause, kann er morgen durch ein Mandat des Bischofs oder Generalvikars, das ihm, ohne Motive beizufügen, einfach seine Entlassung ankündigt, wie auf die offene Straße mit der Aussicht auf das

---

*) P. Leuren.: Forum benef. Colon. 1735. P. I, §. 1 c. 39. 147. pag. 39. und q. 149 pag. 40.

**). H. p. Blätter für d. kath. Deutschl München 1845, Bd. 15, B. 7, S. 453.

Loos eines Bettlers gesetzt sein." — Kehren wir zur Sache zurück.

Wir würden bei einer solchen Beschränkung auch mit den Beschlüssen des Concils von Trient nicht allein, sondern auch mit den Enscheidungen der Congr. C. Trid. und mit den Kirchenrechtslehrern in Widerspruch gerathen. *) Gegentheils haben manche Autoren, und unter ihnen sehr gewichtige, die Meinung aufgestellt, daß nicht bloß die Pfarren, sondern auch andere Stellen, womit Cura verbunden, durch Concurs zu vergeben seien. Die Trierer Diözesansynode vom Jahre 1622 **) sagt mit Bezug auf I Tim. V. 21.: quare optandum esset, ut per Concursum Plurium hujuscemodi curata beneficia (sc. Vicarii et sacell.) conferentur juxta Conc. Trid. XXIV, 18 d. r. Wir bemerkten oben, daß um jede einzelne Pfarre der Concurs müsse ausgeschrieben werden; wir wollen damit zuförderst, gestützt auf den Zweck desselben, behaupten, daß ein allgemeines Pfarrexamen, d. h. eine Prüfung, ob die Examinanden überhaupt zum Pfarramte fähig sind, dem Sinne des Trienter Concils durchaus nicht entsprechen würde. Allerdings kann, zumal in der Erzdiözese Köln, wo seit langer Zeit (etwa 40 Jahren) keine Concursprüfungen mehr gehalten, ein allgemeines Pfarrbefähigungs-Examen jetzt von Bedeutung sein, um dem Bischofe jene Candidaten auszuzeichnen, die er bei künftigen Concursen nach Bestimmung der Trient. Synode: „episcopus idoneos aliquos clericos coram Examinatoribus nominet" vorzugsweise berufen möge; indeß wird eine solche allgemeine Prüfung die Absichten der Kirche nicht erreichen lassen, wie sich leicht wird ersehen lassen, wenn man die Art und Weise, wie das Concursexamen abzuhalten ist, näher betrachtet. Wir

---

*) Schon vor dem trid. Concil (Sess. XXIV.) hatte die Lütticher Synode vom Jahre 1548 ein dem Concurs ähnliches Examen nicht bloß für die Pfarrer, sondern auch für die Deservitoren festgesetzt. Hartzheim: Conc. Germ. Tom. VI. pag. 392.

**) Hartzheim: Conc. Germ. Tom. IX. pag. 330.

kommen später hierauf zurück. In verschiedenen deutschen Diözesen sind aber Pfarr-Concurse durch die Landesbehörden (!) eingeführt; in Oestreich führte solche Joseph II. durch Hofdekret vom 12. März 1782 ein und organisirte sie durch eine Masse anderer Hofdekrete. In Baiern wurden sie durch landesherrliche Verordnungen im Jahre 1806 erneuert; in Würtemberg wurden die besonderen Concurs-Prüfungen 1807 durch eine allgemeine Postoral-Concurs-Prüfung ersetzt. In Baden ist das Wesentliche bei einer Besetzung ein gutes Zeugniß von der „Polizei" und ein Zeugniß der „Bemerkungswürdigkeit!" *) Die frühere Praxis in den Herzogthümern Jülich-Berg **) ließ etwa alle vier Jahre eine Concurs-Prüfung halten, die, von einem geistlichen Geheimrath präsidirt und von Professoren der Theologie abgehalten, dazu diente, der Churfürstlichen Regierung diejenigen Candidaten zu bezeichnen, welche sich am meisten durch Wissenschaft rc. zur Präsentation für die Pfarreien des vi indulti papal. erhaltenen landesherrlichen Patronats empfahlen. Dieser Concurs muß nicht mit dem Pfarrconkurse verwechselt werden, der, vom Bischofe ausgeschrieben, nicht für künftig vacant werdende, sondern für jede einzelne vacant gewordene Pfarrei — die vom canonischen Concurse nicht ausgenommen ist — von Synodal-Examinatoren abgehalten werden muß. Wir werden später sehen, daß diese Examinatoren angewiesen sind, auf die zu besetzende Stelle und deren Obliegenheiten bei den Fragen im Examen Rücksicht zu nehmen, und daß sie auch auf diese speciellen Rücksichten hin ihr approbo oder reprobo zu bestimmen haben. Auch muß der Bischof bei der Kenntnißnahme einer Pfarrvacatur möglichst bald, längstens aber binnen 6 Monaten den Concurs anstellen, auch dann, wenn er z. B. durch Abwesenheit außer der Diözese selbst an der Abhaltung

*) A. Müller: Lex. d. Kirchenrechts v. „Concurs."

**) Vgl. das Generale Carl Theodors vom Jahre 1773. Bei Knapp: Diss. de jure patron. Düsseldorf 1779 p. 34.

behindert ist.*) Daß aber besonders in einer größeren Diözese nicht für mehrere bestimmte Pfarren zugleich oder nacheinander concurrirt werden könne, wollen wir nicht verneinen. Auch der gelehrte J. A. Reclusius**) ist dieser Meinung. Er sagt: pro diversis parochiis eodem tempore unum vel diversos concursus indicere Episcopus potest. Auch ist Solches als Consuetudo in einigen Diözesen eingeführt, z. B. zu Rom, Majorc u. s. w.

Doch müssen jedenfalls alle Formen (z. B. der Bekanntmachung u. s. w.) wie sie das Trid., die päpstl. Constitutionen und die Congr. C. Tr. vorschreiben, beibehalten und nicht der Concurs zum Werkzeug für Privatabsichten herabgewürdigt werden. Ausnahmen von der Concursregel machen diejenigen Pfarren, die von einem vicarius amovibilis oder durch Canonici oder Hebdomedarii in den Kloster- und Collegiat-Kirchen deservirt werden***), oder mit diesen, mit Dignitäten oder Canonicaten verbunden sind; ferner bei solchen, die Jemand früher besaß und per regressum erhält.†) Eine andere Ausnahme machen u. A. diejenigen Pfarrkirchen, deren Patron ein Laie ist; indeß muß der Präsentirte dennoch das Synodalexamen, bei den Synodal-Examinatoren,††) machen und kann nur nach erhaltenem „approbatus“ vom Bischofe zugelassen werden; wenn aber mehrere Candidaten z. B. von mehreren gleichberechtigten Laien vorgeschlagen werden und Alle gleichviel Stimmen haben, so tritt der Concurs unter diesen ein, wie die Rota

*) Congr. Conc. Trid. 7. Juli 1685.

**) Tractatus de concursibus etc. parochial. Romae 1774. Tom. I., Tit. 3, Nr. 104. sqq. und Nr. 116. p. 77.

***) Van Espen; Jus can. Col. 1748 P. II, Tit. 22, c. 2.

†) Barbosa; Collect. in C. Trid. Lugd. 1686, ad sess. XXIV, 18 d. r. Nr. 4.

††) Giraldi: Append. II., c. 115, Nr. 4 ad A. Barbosa: de officio Parochi, Romae 1831 behauptet jedoch: praesentatus a laico non debet examinari ab examinatoribus synodalibus sed sufficit ab aliis idoneis.

entschieden hat.*) Sollten wegen zu geringer Einkünfte einer Stelle auf das erste Edict des Bischofes keine Concurrenten erscheinen, so erläßt der Bischof das 2. Edict, jedoch ohne Concurs aber mit Beobachtung der durch Pius V. vorgeschriebenen Zeit. Wenn bei dem Concurs Geistliche erscheinen, die für keine Stelle in wissenschaftlicher Beziehung fähig erachtet werden, so soll der Bischof Sorge tragen, daß sie unterrichtet werden.**)

Wenn wir aber S. 6 und 7 anführten, daß der Bischof Pfarrer zum Cura-Examen, und S. 26, daß er Priester zum Concurs-Examen berufen könne, so wolle man hieraus nicht schließen, als stehe es dem Bischofe nach seinem Gutdünken frei, einen Pfarrer, auch wenn er einige Skrupel über dessen Fähigkeit habe, ohne Weiteres von Neuem pro cura für seine Pfarrkirche examiniren zu lassen, vielweniger aber noch, solche erneuerte Examen der Pfarrer als Regel einzuführen. Im Gegentheil darf der Bischof einen einmal approbirten Pfarrer nur dann wieder einem Examen unterwerfen, wenn ein gegründeter Verdacht der Unfähigkeit vorhanden ist, wie ausdrücklich die h. Congreg. C. Trid. entschieden hat. Wir wollen unsern Gewährsmann hierfür anführen und reden lassen; es ist der gelehrte Giraldi, apost. Examinator des römischen Clerus; er sagt in seinen Noten zur neuesten Ausgabe des A. Barbosa: de officio et potestate parochi:***)

„1. Si agatur de parochis, a praedecessore episcopo constitutis, successorique episcopo constet de eorum imperitia, S. Congregatio Conc. Tr. (26. Aug. 1628) censuit, episcopos successores posse, superveniente rationabili causa, iterum de officio, etiam extra visitationem, examinare parochos, alias ad ecclesias parochiales approbatos.

*) Barbosa: l. c. Nr. 146.

**) Barbosa: l. c. Nr. 161.

***) Romae 1831. P. I., c. 2, n. 10 und P. II., c. 23, 10.

2. Si vero agatur de parochis, ab eodem episcopo approbatis, eadem S. Congr. C. (22. Sept. 1668) ita respondit Episc. Pampil.: 1. posse episcopum examinare parochos et rectores semel approbatos ad curam animarum, quando adest vehemeus suspicio de illorum imperitia. 2. Posse ad hujusmodi examen procedere etiam extra visitationem . . . Nunc supplicat episcopus ipse, an in actis visitationis Dioecesis possit episc. examinare parochos, quotquot visitat, etiam si contra illos vel aliquem ipsorum non vigeat suspicio imperitiae. S. Congr. C. 22. Sept. 1668 respondit: Negative.

Auf dieses Dekret stützend sagt Benedict XIV.: Atque ita pro novo examine faciendo sola conscientiae sedandae ratio non sufficit. Insuper necesse est, ut is rumor palam in omnes emanaverit, Parochum eorum, quae ad curam animarum gerendam pertinent, memoriam amisisse, et ob socordiam pro substinenda tam gravi provincia esse imperitum, sicut P. P. S. Rotae accurate perpenderunt dec. 527. p. 19 Rec. n. 16 sqq."*) Instit. IX.

Dieses kann unser Anonymus sich wohl genau merken, um nicht wieder eben so unkluge, als voreilige und gefährliche Fragen und Verwunderungen auszusprechen, wie S. 37 u. 41 seiner Schrift: „wo denn die Curat-Examina nöthig seien." Diese Frage mußte uns natürlich auch auf die entgegengesetzte Frage bringen, wo die Curat-Examina nicht nöthig, ja sogar nicht erlaubt sind? Wenn wir nun hier gezwungen sind, mit der gewichtigen Autorität des auch vom Anonymus noch respectirten Benedict XIV., ja sogar mit der entscheidenden und jeden Bischof verpflichtenden Bestim-

*) In einigen Diöcesen sind durch besondere Decrete die Pfarrer von den s. g. Curaexamen ausgenommen. cfr. F. de Beaumont: Recueil d. q. breves, lettres apost. etc. Bruges 1807. T. I., p. 105.

mung der Interpreten des h. Concils eine heute noch bestehende unkirchliche Praxis zu bekämpfen, so verdanken wir natürlich die Gelegenheit dazu unserm Anonymus. Wenn derselbe aber in halbofficiellem Tone uns S. 41 (Note) in Aussicht stellt, daß das Curat-Examen in seiner „bisherigen Gestalt" bleiben, und das Concurs-Examen nur zur Vervollständigung hinzukommen werde, so sind wir der entgegengesetzten Meinung beizupflichten geneigt, daß nämlich Se. Erzbischöfliche Gnaden mehr Sinn für Gerechtigkeit und Kirchlichkeit habe, als daß er hier nicht den Canzlei-Propheten desavouiren sollte.

B. Die Synodal-Examinatoren.

Damit der Zweck des Concurses um so sicherer erreicht werde, haben die Väter der allgemeinen Synode von Trient, und nach dieser die Interpreten derselben, die h. Congregatio Concilii Tridentini, sowie auch verschiedene Provinzialsynoden sehr genaue Vorschriften über die bei dem Concurs-Examen thätigen Personen gegeben. Das Concil will, daß das Examen vom Bischöfe oder dessen Generalvikar und von den andern Examinatoren abgehalten werde. Daß der Bischof oder dessen Generalvikar beim Examen anwesend sei, ist so wichtig, daß, wie die 5. Prov.-Synode von Mailand sagt, dasselbe ohne einem derselben nicht einmal angefangen werden kann. Soll doch der Bischof (oder Generalvikar) den Würdigsten Examinanden auswählen; er muß also auch gegenwärtig sein. Ueber die „andern Examinatoren" müssen wir ein Näheres anführen und wollen zuerst die Wahl und Zahl der Synodal-Examinatoren behandeln.

Die Trid. Synode bestimmt, daß der Bischof auf der Diozesansynode alljährig wenigstens sechs taugliche Examinatoren „vorschlage, die derselben Genüge leisten und von ihr genehmigt werden müssen." Diese Vorschrift des Trid. Concils finden wir in fast allen bezüglichen Stellen der folgenden Provinzial-Synoden wörtlich wieder, z. B. im Conc. Remens.

(1564) und im Conc. Aquens.*) vom Jahr 1585. Daß der Bischof das Recht habe, die Examinatoren vorzuschlagen, ist unseres Wissens nie bestritten worden. Indeß könnten die Worte: qui synodo satisfaciant et ab ea probentur wegen ihres „democratischen Elementes" von gewissen Leuten, die den Absolutismus gar zu gerne überall einschmuggeln, verdreht werden; wir wollen daher hier die Democratie der Väter des allgemeinen Concils etwas weiter durch und für die Praxis beleuchten.

Der h. K. Borromäus, der wohl einer der thätigsten Leiter besonders der letzten Sitzungen des Trid. Concils war, sagt in seinem 5. Prov. Concil: **)

„Alsdann werden vom Bischofe die Examinatoren namentlich vorgeschlagen. Bei der Genehmigung derselben werden die Abstimmungen richtig beobachtet."

Diese Abstimmung geschieht in der Synode von allen Gegenwärtigen entweder durch geheime Stimmzettel, worauf die Namen der vom Bischofe Vorgeschlagenen geschrieben (gedruckt) stehen, indem die Stimmenden durch ein A die zu Approbirenden, oder durch ein R die zu Reprobirenden bezeichnen; oder aber durch die vom Notarius der Synode gestellte Frage an Alle: placente vobis? Die einfache Stimmenmehrheit des stimmberechtigten Synodalclerus entscheidet nach der Zählung, wer das Vertrauen des Clerus für dieses Amt besitzt oder nicht ***). Gavanti †) sagt in seiner praxis dioeces. Synod. cap. 31 de examinatoribus: „ii, qui examinare debent

*) Harduin: T. X. p. 474 und 1576.

**) Harduin: Conc. Tom. X. p. 1073.

***) „Ad hoc ut dicatur examinator probatus a synodo, debere dimidiam partem suffragiorum ferre ab iis, qui vocem habent in synodo. J. A. Massobrii: Praxis habendi Concurs. ad vac. paroch. eccles. — Rom. 1626. Req XI. dub. 7. Giraldi (l. c. I., c. 2, n. 56) bemerkt hiezu, daß nach allgemeiner Regel die pluralitas votorum supra medietatem überall erfordert werde.

†) Thessaur. S. Rit. ed Merati 1823. Tom. V. pag. 16. Nr. 2.

promovendos ad beneficia curata, sunt necessario approbandi in synodo." Die Genehmigung von Seiten des Clerus ist also ein nothwendiges Requisit. Damit aber die Stimmenden freiere Wahl haben, muß der Bischof Mehrere vorschlagen, als zu genehmigen sind: plures proponi debent, ut ex iis saltem sex a clero approbentur*). Sollten von den durch den Bischof Vorgeschlagenen weniger, als sechs von der Geistlichkeit genehmigt werden, so muß der Bischof Andere vorschlagen, wie Benedict XIV. ausdrücklich bemerkt**).

Auf mehreren Synoden finden wir daher eine große Anzahl Examinatoren von den Bischöfen vorgeschlagen; und es ist anzunehmen, daß einige Bischöfe sogar Alle vorgeschlagen haben, die die nothwendigen Eigenschaften hatten. So finden wir auf der Diözesan-Synode von Florenz***) (1732) nicht weniger, als 342 Exam. synod., die Alle entweder Dignitarier, oder doch Doctoren, Licentiaten u. s. w. sind. Eine von Cardinal Lambruchini vor 4 Jahren gehaltene Diözesansynode wählte 53 Synodal-Examinatoren †). Nach einigen Autoren sollen jedoch in der Regel höchstens 20 von den Vorgeschlagenen gewählt werden können ††). Das Provinzial-Concil von Toledo, welches 3 Jahre später als die 24. Sitzung des Conc. Trid. gehalten wurde, bestimmt außerdem noch, daß die Exam. synodales derart sollten vorgeschlagen werden, daß in jedem Jahre andere gewählt werden könnten und müßten †††).

*) Gavantus l. c. Nr. 3.

**) De synodo diöc.: Edit. Aug. Vind. 1769. Lib. IV. c. VII. Nr. 3. „Propositi ab Episcopo officium non assequuntur nisi approbentur a Synodo; unde necesse est, ut major pars eorum, qui synodo intersunt, in illos consentiat; secus alii ab episcopo erunt proponendi, qui a majori parte acceptentur."

***) Decreta Syn. Flor. ed. 2a. Flor. 1830. 4o. pag. 143 sqq.

†) Synod. Dioeces. Sabina habita V.—III. Id. Maias a. 1845 ab Alois. Ep. Sabinor. — Romae 1846. pag. 195—196.

††) cfr. Barbos. Collectan. in C. Trid. Lugd. 1686. ad h. loc. Nr. 85.

†††) Conc. Tolet. (1566) apud Harduin. Tom. X. p. 1154. E.

Wir glauben, daß hiernach wohl kein Zweifel übrig bleiben könne, daß dem Clerus auf der Diözesan-Synode das Recht zustehe, sich Männer seines Vertrauens zu seinen Examinatoren zu wählen. Unser Anonymus wird sicher aber gegen dieses „demokratische Element" protestiren, denn es verträgt sich durchaus nicht mit seinem beliebten Absolutismus, dem er alles unterzuordnen scheint; auch dürfte eine solche freie Wahl in der Erzdiözese Köln nur in so weit zu Stande kommen, als sie zulässig und ausführbar ist.

Eine andere Frage ist die, auf welche Art die Examinatoren außer der Synode gewählt werden müssen? Die Beantwortung dieser Frage ist um so wichtiger, da seit 200 Jahren z. B. in der Erzdiözese Köln keine Diözesan-Synode mehr gehalten ist. Der Anonymus sagt uns S. 39: „In Ermangelung der Synode hat der Bischof vermöge päpstlicher Vollmacht das Recht, dieselben auch ohne diese Förmlichkeit (!) zu wählen."

Wenn während des Jahreslaufes nach gehaltener Synode so Viele der vom Clerus gewählten Examinatoren sterben oder aus der Diözese scheiden, daß weniger, als sechs übrig bleiben, so kann der Bischof diese Zahl ergänzen, und vertritt dann das Capitel die Stelle des Clerus in Bezug auf die Genehmigung dieser ergänzenden Examinatoren. Nach Ablauf des ersten Jahres nach gehaltener letzten Diözesansynode erlischt das Amt der oben genannten Ergänzungs-Examinatoren. Sind aber von den auf letzter Synode ernannten ursprünglichen Examinatoren noch sechs am Leben und in der Diözese, so bleibt ihr Amt bestehen. Ist aber auch nur Einer davon gestorben, so erlischt die Vollmacht aller Uebrigen von selbst, und der Bischof kann keine Ergänzung vornehmen. Damit indeß (im zweiten und den folgenden Jahren) — und dieser Fall besteht jetzt in der Erzdiözese Köln und auch vielerwärts in Deutschland —, gültiger Weise ein Concurs gehalten werden könne, muß der Bischof entweder eine Diözesansynode halten, oder aber von der h. Congregation

C. Trid. eine besondere Facultät erlangen und sie jedes Jahr erneuern lassen. Hat derselbe ohne diese dennoch die Examinatoren ernannt, so sind alle Collationen, Institutionen und Provisionen vakant gewordener Pfarreien ungültig (irritae)*). Eine solche Vollmacht finden wir von der Congr. C. Tr. (Brachar. 26. Jan. 1715) gewährt**), nachdem der Erzbischof mitgetheilt, daß seit vielen Jahren keine Diözesansynode gefeiert, er jedoch stets mit Gutheißung des Capitels die Synodal-Examinatoren ernannt habe, nun aber zweifle, ob die seitherigen Provisionen der Pfarrkirchen ex defectu formae ex Cons. Trid. Sess. XIV., 18 de ref. legitim seien, und bittet, zur Vermeidung von Aergernissen und Streitigkeiten um Nachlaß eines neuen Examens und um Revalidation der Beneficial-Titel mit vorgängiger Sanation aller Defecte.

Diese Revalidation und Sanation muß jedoch wohl, wenigstens in unserer Erzdiözese, um so mehr geschehen, da nicht etwa obiger Defect der irrigen Ernennung von Examinatoren zu heilen, sondern sogar die durch das Concil von Trient gebotenen Concurs-Examen selbst durchaus unterblieben sind, und somit wenige Pfarren gültig besetzt sein dürften. Wir finden es aus diesem Grunde zu billigen, daß der hochw. Hr. Erzbischof von Köln seit Längerem keine Pfarrei mehr, wie das Gerücht geht, definitiv besetzt, da ja doch kein Angestellter durch eine ungültige Besetzung irgend ein Recht auf die Pfarre erhält***). Zwar ist nun eine solche Verwaltung eigentlich nur höchstens 6 Monate lang zulässig, indeß ist es doch besser und leichter verantwortlich, diesen Terminus zu verlängern, als noch ferner ungültige Acte auszuüben. Wir zweifeln nicht daran, daß die betreffenden Bischöfe die

---

*) Bened. XIV. de Synod. IV., 7., Nr. 9 et 10.

**) Thessaur. Resolut. Tom. IX. p. 219.

***) „Provisis jus nullum aut titulum etiam coloratum possidenti praebere“ sagt Pius V. In Conferendis bei A. Guerra: Pont. Constitut. Venet. 1777, T. 3, p. 520.

nöthige Sanation erbeten, dem im Gewissen besorgten*) Pfarr-Clerus die betreffende Resolution der h. Congregation C. Tr. mittheilen und dann sofort die nöthige Anzahl Examinatoren der Synode, oder, — falls das Abhalten derselben ihnen von Rom ausgesetzt werden sollte — dem Capitel zur Genehmigung vorschlagen werden, um alsdann in vorgeschriebener Form für alle nicht exemten Pfarreien das Concurs-Examen zu beginnen, die wirklich vakant oder doch nur provisorisch besetzt sind.

Die Eigenschaften der Examinatoren drückt das Concil von Trient kurz mit den Worten aus: „daß dieselben entweder Magister oder Doctoren oder Licentiaten in der Theologie oder im canonischen Recht sein sollen, oder andere Geistliche . . . ., welche hiezu tauglich scheinen.“ Daß nur in dem Falle, wo — versteht sich kirchlich-gültige**) — Graduirte nicht in hinreichender Anzahl in der Diözese zu finden, der Bischof Andere vorschlagen darf, könnte, obwohl Benedict XIV.***) nach einer von Fagnan angeführten Entscheidung der Congr. C. Tr. das Gegentheil angibt, dennoch nach andern Autoren und Entscheidungen derselben Congregation unter Umständen behauptet werden†); doch würde uns dieser Beweis hier zu weit führen, und hat die Praxis, wenigstens in der Erzdiözese Köln, wenig Gelegenheit, diesen Fall erörtern zu müssen. Doch finden wir in einigen Provinzialconcilien eine genaue Vorschrift über die Wahl aus dem Clerus; so will das C. von Toledo (1566)††), daß etwa ein Drittel der Examinatoren aus dem Cathedral-Capitel, das zweite Drittel

---

*) Provisum de Parochiali, non servata forma (concursus etc.) non esse tutum in foro Conscientiae, sagt der gelehrte Canonist J. A. Ricci: Praxis fori ecclesiast. Venet. 1646; R. 351, Nr. 2.

**) „Nisi qui gradum rite et legitime juxta jura assecutus fuerint“ sagt das Conc. Remense (1564) bei Harduin: Tom. X. Stat. 7. pag. 493.

***) De synodo: l. c., Nr. 4.

†) cfr. Barbosa: Collect. l. c. Nr. 104.

††) Harduin: Tom. X. p. 1154. E.

aus dem Regular- und das dritte aus dem Secular-Clerus genommen werde.

Was das Trident. nur implicite ausspricht, ist eine große Anforderung und setzt alle jene Eigenschaften voraus, die die Kirche von den zu graduirenden Theologen fordert. Soll aber diesen Anforderungen noch jetzt genügt werden, so müssen nothwendiger Weise unsere Bischöfe zuerst ihrem Clerus es ermöglichen, sich die nöthigen Kenntnisse nicht allein, sondern auch die erforderliche ascetische und clericalische Bildung aneignen zu können; dann erst werden wir eine große Anzahl befähigter Examinatoren (und Examinanden) erhalten können, von denen, wie das Provinzial-Concil von Consentia sagt, diejenigen ausgewählt werden müssen, qui religione, vitae integritate aliisque virtutibus et ornamentis caeteros antecellant *), (für Köln nur: insoweit dieses zulässig und ausführbar ist.)

Pflichten der Examinatoren und das Examen.

Nachdem die Wahl vollendet, legen die Gewählten vor dem Bischofe öffentlich in der Synode den feierlichen Eid vorgeschriebener Maaßen **) ab. Der Bischof bestellt bei eintretender Vacatur einer Pfarrkirche wenigstens drei der auf der Synode Gewählten. Wir haben Beispiele, daß Bischöfe, um auch die Spitze der Unpartheilichkeit zu handhaben, es vorzogen, das Loos diese Auswahl entscheiden zu lassen. Reclusius ***) führt eine päpstliche Entscheidung an, in der

---

*) Mansi: Suppl. Conc. Tom. V. p. 1135 E.

**) Die Form nach Barbosa: Formul. Episc. c. h. synod. Dioeces. (am Ende des dritten Theils seines Werks: de offic. et pot. Episc. Lugd. 1649) pag. 49 lautet: „Ego N. in praesente Synodo deputatus examinator eorum, qui eligentur ad parochiales ecclesias, juro, me fideliter hoc examinandi munere perfuncturum, rejecto omni humano respectu. Ita me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia“ oder haec Sanctorum Reliquiae, wie der h. C. Borrom. es wünscht — Aehnlich ist die heute in Italien gebräuchliche Formel. Vgl. Synod. Dioces. Sabina l. c. Append. Nr. XX. p. 310.

***) Decis. Clem. XI. (14. Mai 1701) bei Reclusius: Tract. de Concurs. T. I., Tit. 1. Nr. 42.

es heißt: concurrentes examinentur per Examinatores sorte extractos. Indeß dürfte eine solche Praxis in der Erzdiözese Cöln nur Platz greifen, insofern sie zulässig und ausführbar ist. Diejenigen Examinatoren, die nicht vom Bischofe ausgewählt werden, dürfen beim Concurse nicht erscheinen*). Die Ausgewählten sind aber verpflichtet zu erscheinen**). Wenn aber andere, als die vom Bischofe Ausgewählten erscheinen, examiniren und mit abstimmen, so wird der Concurs dadurch ungültig***). Wenn ein Examinand von einem der Examinatoren privatim unterrichtet worden, so soll dieser beim Examen nicht zugegen sein†). Die Prüfung beginnt mit Gebet; der h. Carl Borr. sagt im oft genannten 5 Concil von Mailand: a stata prece orationeque congregationum usui praescripta, quam de libro pronunciet, qui examini praesidet, initium faciant; hoc pie intimeque precantes ut Dei ope in primis illud recte prudenter, divinaeque voluntati congruenter conficiant.

Keiner der Examinatoren soll einen Examinanden auf irgend eine Weise seinem Collegen empfehlen.††).

Das Examen selbst beginnt nicht ohne Beisein des Bischofes oder seines General-Vikars.

Die Examinatoren mögen sich bei ihren Fragen eine bestimmte Ordnung festsetzen, etwa daß sie nach der Reihe jeder aus einem bestimmten Fache und zwar im schriftlichen Examen Allen dieselben Fragen vorlegen†††).

---

*) Pignatelli: Consultat. Canonic. Tom I. cons. 404, pag. 348.

**) Pignat. l. c. T. III., c. 21, pag 78.

***) P. Corrad.: Praxis benef. recent. — Colon. 1716, l. III. c. 3 Nr. 32, pag. 230.

†) Conc. Mediol IV. bei Harduin l. c. X., 1041.

††) Conc. Mediol. V. Harduin l. c. — Wir entnehmen diesem Concil das Folgende, wenn wir sonst keine besondere Quelle anführen.

†††) Leuren: Forum benef. I., 3, 179, p. 50. — Clem. XI.: „Reverend. Domine," 10. Jan. 1721: ut eaedem questiones iidem casus, idemque Evang. textus proponantur omnibus: ut eodem tempore

Die Examinanden sollen nicht kreuz und quer interpellirt werden *).

Während der Prüfung sollen die Examinatoren nicht unter sich schwatzen — inter se colloquia confabulationesve habeant — noch weniger Einer den Andern beim Examiniren unterbrechen — interturbet —; sie sollen weder durch Worte, noch durch Blicke oder sonst sich strenge und heftig benehmen, sondern gütig und freundlich die Anwortenden anhören. Letzteres dürfte in Köln stattfinden, so lange es zulässig und ausführbar ist.

Wenn aber hin und wieder in Nebensachen und Formen ein Schnitzer gemacht wird, so sollen sie nicht gleich Vorwürfe machen — ne objurgent ac ne moneant quidem —, sondern nachher die Examinanden eines Bessern belehren.

Die Examinatoren müssen ihr Amt unentgeltlich verwalten.

Das Concil von Trient verbietet ausdrücklich, daß die Examinatoren auch nur das Mindeste annehmen sollen und bezeichnet Geber und Nehmer als der Simonie verfallen. Wir finden zwar ein Beispiel (Conc. Toletan. 1566, l. c. p. 1155), wo bestimmt wird, es könne den Examinatoren Einiges aus den Einkünften der vakanten Pfarrei gegeben werden; indeß ist Solches weder von den bessern Autoren, wie Benedict XIV. (l. c. L. 4, c. 7.) noch auch von der Congreg. C. Tr. gutgeheißen. Giraldi (l. c. p. I., c. 2, Nr. 83) bemerkt jedoch, es könne der Bischof aus seinem Schatz denselben etwas als Geschenk zur Sustentation geben.

Das Examen selbst erstreckt sich über die ascetische Bildung, über die geistigen Kräfte, usus, judicium, ingenii vis

---

dicantur omnibus iidem casus, quaestiones; ut certum tempus idem omnibus detur ad solvendos casus. — cfr. A. Guerra: Pontif. Constit. Venet. 1772, Tom. III. p. 53.

*) . . . ne unus alterum vario multiplicique interrogationum modo certatim interpellet. Conc. Med. V. l. c. und weiter: nec quibusdam interrogatiunculis aliave ulla ratione respondentes interpellent.

ac solertia *), die schon gemachte Erfahrung, die Lebensweise, Sittenreinheit **), Fähigkeit zu predigen, über die Zahl der Bewohner der zu besetzenden Pfarre ***), so wie über die Gewogenheit des gläubigen Volkes gegen die betreffenden Concurrenten †), dann über die Kenntnisse. Hinsichtlich des Ascetischen sagt der h. Carl Borromäus: Zuförderst sollen die Examinatoren außer Anderem, was zum geistlichen Leben gehört, vorzüglich prüfen über die Art und Weise zu beten, über die Uebung im Betrachten und h. Beschauen. Insbesondere aber sollen die Pfarraspiranten geprüft werden, ob sie den Inhalt h. Schriften nicht bloß nach ihrem gramaticalischen Sinne verstehen, sondern ob sie auch in jenen inneren und heiligeren, auf die Geheimnisse der Kirche und das geistige Leben zielenden Sinn derselben einzudringen fähig sind. Der nicht wissenschaftliche Theil der Prüfung ist, obwohl er in Deutschland sehr vernachlässigt worden, doch sehr wichtig. Benedict XIV. de Syn. IV. c. 8.) führt sogar eine Entscheidung der h. Congreg. C. Tr. an, wonach ohne eine solche Prüfung der Concurs und die folgende Pfarrverleihung ungültig werden.

---

*) Conc. Med. V. l. c. cfr. Conc. Yprens. 1609 bei Harzheim C. Germ. VIII. p. 822.

**) Hierbei dürfte zu bemerken sein, daß die Geschicklichkeit, splendite Diner's zu halten, noch nicht immer auch die übrige Lebensweise als ganz untadelhaft darstellt.

***) Notatu dignum (sagt Van Espen: Jus eccl. P. II., t. 22, c. 3, Nr. 19.) quod concilium velit, ut . . . examinatur, utrum sit idoneus ad hanc vacantem ecclesiam administrandam. Quis enim nescit, quempiam posse sufficere parochiae rurali et paucorum incolarum regendae, qui non sufficiat p. urbanae et numerosae administrandae; dann führt derselbe das C. Mediol. V. an, das die Examinatoren verpflichtet, sich zu erkundigen, qui qualis et quam nummerosus sit popolus . . . , um hiernach auch die Examinanden zu beurtheilen.

†) . . . quaque sit erga illos gregis voluntas, sagt der Cardinal Lambruchini: Synod. Sabina IV., p. 150.

Ueber den wissenschaftlichen Theil des Examens können wir uns auf das über die Curatexamina schon Gesagte berufen. Die Kölnische Verordnung vom 2. Januar d. J. weiset den Examinanden wiederum die ganze Theologie als das Schlachtfeld an, auf dem die Examinatoren leichtes Spiel haben. Es wäre ungerecht, diese allgemeine Bestimmung nicht zu beschränken. Man werde sich mal selbst erst recht klar, was von all dem auf deutschen Cathedern Gelehrten oder Abgeleierten dem practischen Seelsorger brauchbar und nothwendig ist; es wird bei vernünftiger Sichtung Wenig übrig bleiben; zu diesem Wenigen aber füge man — so lange als die Theologie nicht besser tradirt und es so den Theologen ermöglicht wird, sich gehörig auszubilden, — noch bestimmte Grenzen bestimmter Tractate, innerhalb derer die Pfarrconcurrenten examinirt werden sollen. Oder man nehme, wie der h. Carl Borr.*) sagt, z. B. den Catechismus romanus, die Synodalstatuten u. s. w. als Quellen der Fragestellung, dann kann der Clerus sich vernünftiger Weise und auch mit Vertrauen auf das Examen vorbereiten, und es erscheint dann möglicher Willkür und Picanterie der Examinatoren die Spitze gebrochen.

Gleich nach dem Examen prius quam a loco examinis disceditur**) müssen die Examinatoren ohne irgend welche menschliche Rücksicht non spe, non metu, non præmio, non personarum ratione, non aliquo affectu ducti***) ihr Urtheil über die Geprüften in Gegenwart des Bischofes (oder seines Generalvikars) dum simul congregati sunt cum episcopo †) laut, wie es zu Rom üblich ist††), oder geheim (z. B. durch weiße oder schwarze Kugeln) abgeben; dieses Urtheil muß über Alle, welche geprüft sind, in der Weise abgegeben werden,

---

*) Conc. Med. V. bei Harduin: X, 1044.

**) Bened. XIV. de Syn.: IV, 814.

***) Conc. Med. V. bei Harduin l. c. p. 1041.

†) Barbos. Collect. in C. Tr. h. l. Nr. 113.

††) cfr. Giraldi l. c. P. I, Nr. 86.

daß sie Keinen vor dem Andern irgend einen andern Vorzug geben, als der, welcher sich von selbst aus der geringern oder größern Anzahl approbirender oder reprobirender Stimmen ergiebt. Wir sagen: „über Alle"; die mehrfach in Deutschland eingeführte Praxis, daß die Examinatoren nur eine bestimmte Zahl*) approbiren, ist durchaus dem Geiste der Kirche zuwider; das Concil von Trient will, daß die Examinatoren Alle, (quotcunque) welche tauglich befunden, dem Bischofe als solche bezeichnen. Auch mehrere Prov. Concilien sprechen dieses deutlich aus.**) Ein noch größerer Mißbrauch ist die sogenannte Classification der Concurrenten; da der Concurs nur für eine (oder mehrere) bestimmte Pfarreien abgehalten wird, so kann schon eine Classification im Allgemeinen nicht stattfinden; aber auch für eine einzelne Pfarrei ist sie nach dem Sinn des Concils von Trient ungesetzlich, da nur dem Bischofe das Recht der praeelectio zusteht. Es würde ein solcher Eingriff, sei es nun, daß die Examinatoren sich das Recht anmaßten, oder der Bischof sich erkühnte, aus eigener Machtvollkommenheit denselben dieses Recht zuzusprechen, sicher seiner Zeit vom h. Stuhle mißbilligt und verworfen werden. Die gewichtigsten Autoren, als Barbosa***), Card. de Luca****) Leuren†), Reclusius††), Bened. XIV.†††), und

*) In der schon angeführten Concurs-Ordnung von dem Churfürsten Carl Theodor (1773) war vorgeschrieben, daß nur 12, welche als die Fähigsten befunden, ausersehen und diese classifizirt und hernach mit den vakant werdenden (ebenfalls classifizirten) Pfarren der Ordnung nach providirt werden sollten.
Knapp: Dissert. de jure patr. § 19, p. 35, Nr. 4.

**) C. Remense (1564) bei Harduin: t. 10, p. 473.

***) Collect. in C. Tr. l. c. n. 121.

****) Annot. in C. Trid. Colon. 1683. Disc. 32, Nr. 15. Jd.: Theatr. Ver. Col. 1706 de paroch. I, 18,19.

†) Forum benef. I. c. 3. q. 191. p. 53 u. 54.

††) Tract. de concurs. P. I. tit. 3. und 4.

†††) de Synodo: IV, 8, Nr. 6.

Giraldi*) u. s. w. sprechen sich gegen ein solch bevorzugendes Urtheil aus und stimmen darin überein, daß nur eine einfache Befähigungserklärung stattfinden darf. Nur das steht den Examinatoren frei, wenn eine Einigung über die Zulassung oder Nichtzulassung unter ihnen nicht sogleich erfolgte, eine Abstimmung vorzunehmen. Jeder Candidat, der Stimmen-Mehrheit der Examinatoren erhält, ist approbirt, wer dieselbe nicht erreicht, ist reprobirt. Nur in dem Falle, wo Stimmengleichheit eintritt, hat der Bischof oder sein Stellvertreter Stimmrecht, und seine Stimme entscheidet alsdann. Wenn nun z. B. 10 Examinatoren ihre Stimmen abgäben und ein Examinand erhielt 10, ein anderer 9, ein anderer 8 u. s. w. Stimmen, so wäre dieses nicht als eine Classification anzusehen. Auch darf der Bischof es sich durchaus nicht zur Regel machen, den ersteren (der die meisten Stimmen hat) zu wählen. Eine solche Praxis ist nie gebilligt worden**)

Die Examinatoren sind um so mehr gehalten, sich strenge an die vom Concil von Trient und den Interpreten desselben (Congreg. C. Tr.), so wie an die durch die Päbste Pius V, Clemens XI, Benedict XIV ihnen angewiesenen Vollmachten und Instructionen zu halten, als sonst auf gegründete Reclamationen der Concurs als vitiirt sich erweisen, sie selbst in Anklagestand gesetzt und event. sogar ihres eigenen Beneficiums beraubt werden dürften. Zwar haben sie zunächst nur Gott und der Provinzialsynode Rechenschaft zu geben, jedoch dürfte ihnen das Zutrauen ihrer Confratres, mehr aber noch das Heil so vieler Parochianen sicher auch ein Sporn werden, nur Würdige zu approbiren und Unwürdige zu reprobiren; wir geben ihnen zu bedenken, was der fromme Erzbischof M. Caraffa sagt: „Wir können nicht verkennen, wie große Uebel der Kirche Gottes aus dieser Pest entstehen, wenn den Priestern

*) L. cit. P. I, c. 2. n. 90.

**) cfr. L. Ferraris: bibl. prompta. Hagae 1781 v. Concurs. a. 2. Nr. 51.

die Festigkeit in der Doctrin oder die Heiligkeit des Lebens fehlt." *)

C, Der Bischof

soll bei Erledigung einer Concurspfarre nach Vorschrift des Concils von Trient innerhalb 10 (oder nach der Constitution Pius V. in conf. längstens binnen 20) Tagen einige taugliche Geistliche vor den Synodal=Examinatoren nennen. Auch Andern steht es frei, wenn sie Taugliche kennen, deren Namen anzugeben; wofern es dem Bischofe oder der Prov.=Synode gedeihlicher scheint, so mögen Diejenigen, welche sich wollen prüfen lassen, auch durch ein öffentliches Edikt dazu einberufen werden.

Das Concil hat hiermit eine doppelte Form der Einberufung der Concurrenten angegeben. Die Erstere umfaßt zwei Fälle, wo nämlich der Bischof oder Andere ihnen tauglich scheinende Examinanden vorschlagen; in beiden Fällen muß der Bischof alle Vorgeschlagenen durch ein spezielles Edikt einberufen. Die andere Form ist für den Bischof nur dann bindend, wenn die Prov.=Synode sie festgesetzt hat. Gegen diese ließe sich vielleicht Manches einwenden, und ist — selbst von einigen Vätern auf der Trienter Synode — wirklich Einspruch geschehen. Man hat gesagt, daß, wenn jeder Priester sich bei jeder vakant werdenden Pfarrei zum Concurse melden könne und vom Bischofe zuzulassen sei, so wäre damit der Ambition Thor und Thür geöffnet; Mancher mag hier an die Cursitationen und Sollicitationen denken, die sich z. B. in der Kölner und so mancher andern deutschen Diözese eingeschlichen haben, und dann an das Wort des Apostels sich erinnern: Nemo sumit sibi honorem etc.; der hl. Thomas sagt: Wenn Jemand für sich die Seelsorge erbittet, so wird er dadurch derselben unwürdig**); der hl. Carl Borr. sagt sogar, daß ein

---

*) Conc. Prov. Neap. bei Mansi: Suppl. C. T. V, p. 1016.

**) Summa: 2. 2, p. 100, a. 5, ad 3.

Solcher, der eine vakante Pfarrei mit vielen und geizigen Bitten selbst oder durch Andere begehre, eben dadurch auf zwei Jahre für dieses und jedes andere Beneficium unwürdig werde. *) Nichts desto weniger hat ebenderselbe hl. Carl bei derselben Gelegenheit mit den übrigen Vätern seines ersten Prov.-Concils beschlossen, und zwar nach reiflicher Erwägung (re diligenter considerata), daß, sobald die Erledigung einer Pfarrei bekannt, binnen 3 Tagen durch ein öffentliches Edikt Alle vom Bischofe eingeladen werden sollten, die sich dem Concurse unterwerfen wollten**). Dasselbe beschlossen die Väter der Prov.-Synode von Toledo***), im Jahre 1579 die Prov.-Synode von Consentia****), die noch hinzufügte, daß auch Nicht-Diözesan-Priester Theil nehmen könnten, u. a. m. Auch die meisten Auctoren sind der Ansicht, es sei weit besser, ja sogar nöthig, daß der Bischof hier keine Schranken setze. Barbosa†) fügt hinzu, der Bischof könne auch den Pfarrern den Zutritt zum Concurse einer andern Pfarrei nicht weigern; er führt hiefür eine Entscheidung der h. Congr. der Bischöfe vom 26. Aug. 1591 an. Giraldi bemerkt dazu, daß es auch zu Rom so gehalten werde. Corradus††) stützt sich auf eine Entscheidung der Congr. C. Tr. und läßt auch der Prov.-Synode nicht das Recht, einem Bischofe Solches zu gestatten.

Ein solches Zeugniß so gewichtiger Auctoritäten muß trotz der hiegegen hin und wieder erhobenen Bedenken†††) Norm

*) Conc. Prov. Med. I. bei Harduin X., 659. E.

**) Harduin: l. c., p. 660.

***) Harduin: l. c. p. 1154. D. teneantur episcopi, eos omnes, qui examinari velint, omnino vocare.

****) Mansi: Suppl. Conc. Tom. V., p. 1135.

†) De officio parochi; P. I. c. n. 48.

††) P. Corrad: praxis benef. L. III., c. 4. pag. 235.

†††) Einige derselben, die gewöhnlich gegen obige Form angeführt werden, sehe man bei van Espen. l. c. c. 1. — Eine ausführlichere Rechtfertigung dieser Trid. Form findet man bei Berardi: Comment. in jus Eccl. Venet. 1778, T. II., diss. 5, c. 2 a.

und maaßgebend sein. Wie sollte wohl der hl. *Carl Borr.* diese Form für seine ganze Provinz eingeführt haben können, wenn er nicht gewußt hätte, daß mit ihr die Regeln eines *wahren Berufes* bestehen könnten. Man weiß, wie sehr er sich bemühte, die Gemüther seiner Geistlichen von aller Stellengierde (vulgo Pfarrfieber) frei zu halten, so daß sie hierüber unter sich nicht einmal reden durften. Gerade, um dem *höheren Berufe zu einer bestimmten Pfarrstelle* kein Hinderniß entgegen zu stellen, haben sich die vom hl. Geiste geleiteten Väter des allgemeinen Concils dazu bestimmt, auch diese Form des freien Zutritts jedes Geistlichen — selbst der Nichtcuraten *) und Nichtdiözesanen — nicht auszuschließen; denn nur dann ist der eigentliche *Zweck des Concurses vollkommen erreicht, wenn er dazu dient, daß der von der Vorsehung Berufene auch vom Bischofe auserwählt wird.*

Es muß alle wahren Katholiken höchst betrüben, wenn hohe Verordnungen diesen einzig richtigen Standpunkt so sehr aus den Augen verlieren, daß sie nicht allein einzelne Priester, z. B. wenn sie in *einem* Kölner Concurse nicht in die — sogar noch uncanonische — Classificationsliste kommen, „für immer zum Pfarramte unfähig bezeichnen," sondern *ganze Klassen von Geistlichen vom Concurse ausschließen*, und dadurch offen bekannt wird: gemäß unserer Vollgewalt erklären wir: die göttliche Vorsehung hat oder kann Keinen von all Diesen zum Pfarramte berufen, oder aber: diese ganze Klasse der Geistlichen ist zum Pfarramte *unwürdig.* Denn, abgesehen davon, daß solche Bestimmungen *rechtswidrig* erscheinen, — statuta certum genus personarum excludentia contra jus dici possunt — **) haben die gesetzlichen Interpreten des h. Concils erklärt, daß die Bischöfe

*) Cfr. *van Espen*: Jus eccl. — Colon. 1748. P. II., T. 22, c. 3, No. 22. — Cap. 22 de elect. in 6.

**) *Reclus.* de concurs. P. I. Tit. Nr. 106.

nur die Unwürdigen zurückweisen*) dürfen. Damit aber Jemand „unwürdig" genannt werden kann, muß eine Diffamation, nicht etwa durch die bloße Meinung des Bischofes, sondern durch viele Zeugen erwiesen sein**). Noch weniger darf eine solche Diffamation künstlich erzeugt worden sein, sei es nun durch unsichtbare Geister, oder durch verschwiegene Gehülfen, (etwa aus dem Freimaurerorden), oder durch servile Blätter, um etwa sehr kirchlich gesinnte Geistliche in möglichste Unwirksamkeit zu versetzen, oder darin zu erhalten, oder gar, um Andere in desto servilerer und unkirchlicherer Weise wirken lassen zu können***).

Der Bischof soll handeln und wandeln gegen diejenigen, welche seiner Jurisdiction unterworfen sind, in Liebe, Wahrheit und Gerechtigkeit, nach Kräften und in berufsmäßiger Treue jedem Cleriker das zuzutheilen suchen, wofür er ihn nach seinem Gewissen und nach seiner Ueberzeugung fähig und würdig erachten muß. Wehe einem Bischofe, der seinen Ruf in der Weise verkennt, daß er seine Mitra und sein Pallium mit politischen, zweideutigen Farben ausmalen und ausschmücken

---

*) Neque est rejiciendus nisi indignus. Congr. C. Tr. 19. Nov. 1761 bei Reclus.: P. I. Tit. 3. Nr. 48, p. 62.

**) Ad obstativam diffamationen non sufficit dictum solius episcopi paucorumque testium singularium. Absolute indigni ducentes inhonestam (!) vitam. cfr. Reclus. l. c. tit. 1, Nr. 8 und Nr. 20.

***) Der Anonymus wird es uns gerne verzeihen, wenn wir hier noch keine „Documente aus unserer Tasche" beibringen, woraus erhellen könnte, daß Geistliche ohne Angabe von Zeugen, ohne Gericht, ohne Urtheil, ja sogar mit Verweigerung der Angabe von bestimmten Anklagepunkten, also auch ohne mögliche Vertheidigung nicht allein von rechtmäßig ihnen zustehenden Stellen entfernt gehalten oder vertrieb.n, sondern noch in ungerechter Weise mit canonischen Censuren belegt worden sind, während (vielleicht im selben Decanat) — „öffentliche Sünder heimlich begnadigt, ungebüßt versetzt und obendrein beförderlich belohnt werden." — vgl. N. Sion: 1819, S. 343.

läßt, der sich in Doppelzüngigkeit und Zwietracht so weit versteigt, daß er immer ein Mittel zur Hand hat, womit er die würdigen, aber nicht in Curialgunst stehenden Geistlichen stets von wichtigen Stellen fern hält; bald Schmeichler beruft, bald gegen würdige Geistliche, die im Geiste der Kirche den Ruf des Oberhirten abwarten wollen, den Grundsatz zur Geltung bringt: beneficia non sunt obtrudenda; bald keine Hermesianer mehr zu kennen wähnt, bald eine ganze Rotte derselben welche mit aller List und Verschlagenheit den katholischen Glauben bedroht und zu absorbiren versucht, als Ungethüm, in den schrecklichsten Gestalten vor sich erblickt und Rom und dem Publikum dieses Gespenst mit bedeutungsvoller Miene zeigt, damit man doch ja nicht auf den Gedanken komme, seine eigene Katholicität in Zweifel zu ziehen. — — — —

Wir halten es für eine h. Pflicht aller Jener, die sich die Bischöfe zu Räthen und Assessoren beigeben, um auch in wissenschaftlicher und namentlich in kirchenrechtlicher Beziehung sich ihrer Hülfe jederzeit bedienen zu können, daß sie wohl bedenken, welche große Verantwortung sie vor Gott, der Kirche und ihrem Bischofe auf sich laden, wenn sie diesen auf unkirchliche Wege leiten, oder auch nur bei einzelnen Maaßnahmen auf unterlaufende Unkirchlichkeiten nicht aufmerksam machen, die bei vielleicht gutem oder besten Willen aus zu großer Connivenz oder zu zarter Berücksichtigung einzelner Unzufriedenen sich eingeschlichen. Mögen sie wohl bedenken, daß, wenn durch ihre Schuld häufige Mißgriffe geschehen, die dann der öffentlichen Critik zum Wohle der Kirche, zur Rettung gekränkter kirchlicher Rechte und zum Seelenheile der Gläubigen unterworfen werden müssen, grade sie es sind, die allmälig das Ansehen der Bischöfe beim Clerus und Volk schwächen und endlich untergraben. Und das gilt besonders in einer Zeit, wo Bösgesinnte lauernd Alles ausbeuten, was sie dem Volke als fehlerhaft vorzählen können.

Mögen sie in ihrer Verblendung auch so weit gehen, uns, die wir im Angesichte der großen Uebel, welche menschlicher

Weise nothwendig der Kirche aus solcher Handlungsweise heranwachsen müssen, öffentlich gegen öffentliches Böse auftreten, dessen zu beschuldigen, was sie selbst gesündigt, — mögen sie sich wie von kriechendem, zischenden, stechendem und beißendem Gethier verwundet gebärden (vgl. „Katholik" Nr. 52 Artikel Köln 9. April) und uns von ihrem Olymp herab zurufen „wie wagt ihr's, zu tadeln den Herrn? — wir werden ihnen nur antworten, was der h. Lucifer dem Kaiser Constantius antwortete, als dieser durch die scharfen Strafpredigten des Ersteren sich besonders in seiner hohen Stellung als Kaiser beleidigt glaubte: „Wenn du glaubst, ich müßte deiner schonen, weil du Kaiser bist, so bist du hierin unklug, denn höre, was der Apostel sagt: die (öffentlich *) fehlen, weise vor Allen (öffentlich) zurecht, damit die Andern sich fürchten (I. Tim. V.; 28) . . . Deshalb erscheine ich dir als ein Tadelnder weil ich deine Gebote nicht den Geboten Gottes (der Kirche) vorziehe" **).

Wenn man aber Solche, die, von kirchlichem Geiste und Eifer geleitet, durch ehrfurchtsvoll dargelegte „Wünsche und Vorschläge" ihren Obern die Erkenntniß der Wahrheit vermitteln und erleichtern wollen, als Feinde betrachtet ***), sie in öffentlichen Blättern mit giftgetränkter Feder in der Meinung Rom's, des Clerus und Volks auf hinterlistig-kriegerische †) Weise und mit namenloser Coulissen-Galle ††) spritzend herabzusetzen und gar mit Drohungen zurückzuschrecken sich unterfangen durfte, so möchten wir Allen unter ihnen, die nur das Wohl der Gläubigen und der Kirche im Auge behalten, die

---

*) S. August.: Serm 16 de verbis Domini.

**) Opera S. Luciferi: Curant. I. D. et I. Coletis; Venet. 1778. Pag. 207.

***) Videmur tibi inimici, hi qui te agnitionem veritatis cupimus consequi. — S. Lucif.: ib. p. 206.

†) I. F. Bauderi: Observationes ad occupat. bellicam; Altorf 1764. 8.

††) Dr. Geisler: De anonymis scriptoribus; Leipz. 1660. 4o.

Worte des h. Lucifer in den Mund legen: „Wir können die Drohungen Deines Reiches nicht fürchten, weil deine Skorpionen-Macht gegen uns nichts vermag, die wir von Gottes Kraft beschützt sind . . . . . Wir werden daher nicht ablassen, dir des Herrn Gebote vorzuhalten." — — —

Die Auswahl des Würdigeren ist dem Bischofe überlassen. Bei dieser soll derselbe gleichsam den Willen Gottes durch seinen Ausspruch kund machen. Daher empfehlen die Autoren dem Bischofe die höchste Sorgfalt und Prüfung und vor Allem das Gebet um den Beistand des h. Geistes. Sie geben aber auch äußere Kennzeichen des Berufes an, die jeder Bischof nach Umständen berücksichtigen möge. Als Tauglichere werden caeteris paribus z. B. bezeichnet*) senior, origenarius**), beneficium non habens, dives si ecclesia pauper, sacerdos (diacono) u. s. w. Im Allgemeinen aber hat der Bischof dafür zu sorgen, „daß er sich genau an das Concil von Trient halte, dessen Vorschriften ad unguem — insoweit es zulässig und ausführbar ist — beobachte und vor jedem Versuche zurückschrecke, das Concurs-Examen durch ein Aehnliches aequipollens***) zu ersetzen." Er sei eingedenk dessen, was die Väter von Consentia†) beschlossen: „Bei Vergebung der Pfarrkirchen soll nicht der Begierlichkeit der Menschen, sondern dem Heile der Seelen Rechnung getragen werden; deshalb sollen die Bischöfe nach jener Liebe und Ehrfucht, die sie Jesu Christo schulden, sorgen, daß sie Jene auswählen, welche die Last ihres Amtes übernehmen und tragen können und mit geneigtem Herzen wollen. Unwürdige aber und besonders

---

*) cfr. Barbosa, Leuren u. A.

**) Hiezu macht Giraldi die Bemerkung: si extraneus dignior origenario vel alio de gremio ecclesiae, nescio quomodo posthaberi possit citra justitiae laesionem. — l. c. Nr. 113, wogegen jedoch Reclusius das Gegentheil mit Anführung der Congr. C. Tr. 25. Mai 1763 behauptet. — l. c. Nr. 109. Thess. Resol. XXVII, 185.

***) Giraldi: l. c. Nr. 134.

†) Mansi: Suppl. C. T. V., p. 1135. E.

Solche, die nur ihren und der Ihrigen Nutzen suchen, nicht aber, was Jesu Christi ist, sollen sie durchaus verwerfen," — damit nie der schreckliche Ruf der Guten und Frommen beim Gerichte Gottes gegen sie ertöne:

Numquidnam fuerat dignum, non pastores, sed mercenarios exhibere nos?

„War es recht, nicht als Hirten, sondern als Söldlinge uns zu behandeln?"

S. Lucifer: l. c. p. 189.

D. Der Appell und die Kölnische Beordnung vom 2. Januar 1849.

Der Concurs kann auf mehrfache Weise derart vitiirt sein, daß den Examinanden oder den Reprobirten oder dem Nicht-Instituirten eine Berufung zusteht. Früher wurde häufig das Concursexamen mündlich abgehalten, wodurch bei stattfindender Berufung der judex ad quem genöthigt war, ein neues Examen anzustellen. Dieses verursachte aber Zeitverlust und gab nicht selten Veranlassung zu Klagen, weil der beim ersten Examen Reprobirte durch Benutzung dieser Zeit zum Studiren beim zweiten Examen die Approbation und gar wohl die Institution erlangte*) Gegen diesen und ähnliche Mißbräuche gaben Clemens XI. (1721) und Benedict XIV. genauere Formvorschriften. So müssen z. B. alle Aufgaben, auch der Predigttext, für Alle dieselben, erstere in lateinischer, letzterer in der Landessprache und zwar schriftlich bearbeitet sein. Trift alsdann der Fall einer Berufung vom Urtheile der Examinatoren oder des Bischofes ein, (und diese muß innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Collation gerechnet, eingelegt sein), so hat der judex ad quem auf die Originalacten oder eine notarielle Abschrift derselben hin sein Urtheil zu fällen.

Glaubt ein Examinand, daß der Concurs durch Verletzung der Form ungültig und somit die Collation dem h.

*) Berardi: Comment. l. c. p. 189 sqq.

Vater devolvirt sei, so hat derselbe in dem Libell an Letzteren dieses nur kurz anzugeben; den Beweis aber muß er später vor dem judex executor liefern. Wir glauben, Manchem unserer Leser nicht zu weitläufig zu werden, wenn wir die Formel eines solchen Impetrations-Libells hier angeben*):

Sanctissime Pater.

Cum parochialis Ecclesia S. N. loci N. dioecesis N. per obitum quondam N. illius, dum viveret ultimi possessoris, extra Romanam Curiam, de mense N. proxime præterito defuncti, (aut alias certo alio modo) vacaverit, et vacet ad præsens, illiusque omnimoda dispositio, juxta formam Constitutionis fel. rec. Pii Papæ V S. V. prædecessoris super modo et forma providendi de paroch. ecclesiis editam eidem S. V. & sedi Apostolicæ, hac vice, reservata existat; supplicat igitur humiliter E. S. V. devotus illius Orator N....

Dieses Libell ist an die h. Congregatio C. Trid. zu senden, und darf der Orator der Erlangung quod juris versichert sein, wenn er zweierlei beweisen kann, nämlich: die vacatio der Pfarrkirche und die Nichtobservanz der durch das Concil 2c. vorgeschriebenen Form.

Ob und in wieweit in den einzelnen Diözesen, wo die Concurs-Prüfungen bestehen oder noch angeordnet werden dürften, der durch das Concil von Trient, die Constitution Pius V. „in conferendis" und andere päpstliche Bestimmungen festgesetzten Form entsprechen, wird Jeder nach dem bisher darüber Gesagten leicht bemessen können.

Was die Kölner Verordnung betrifft, so erscheint vorab das Concurs-Examen durch eine allgemeine Pfarrbefähigungsprüfung ersetzt. Die Berufung geschah ohne alle Rücksichtsangabe auf besondere vacante Pfarren; die §. 4 vorgeschriebene Censurirung und specielle Nummerirung der schriftlichen Arbeiten mit „Ausgezeichnet, oder Gut, oder Genügend" dürfte von Anfechtung nicht frei bleiben; der

*) cfr. P. Corrad.; Praxis benef. L. III., c. 4. Nr. 28., p. 240.

§. 5 ist von uns schon S. 46 berührt; eine „Ausschließung auf immer vom Pfarramte" ist ein Act der höchsten Jurisdiction und kann nur in forma juris geschehen; weder ein Erzbischof noch ein Provinzial-Concil kann aber eine solche Macht den „Synodalexaminatoren" zusprechen, die als solche keine andere Befugniß haben können, als welche das Concil von Trient und die päpstlichen Constitutionen ihnen geben oder zulassen. Auch wird die Concursprüfung nur angestellt, um für vacant gewordene Pfarreien die würdigsten Priester auswählen zu können, nicht aber, um gerichtliche Censuren gegen unwissende (?) Geistliche zu verhängen. In der Köln. Beordnung vom 2. Jan. kann somit der auf zwei Priester bereits angewandte §. 5.:

> „Wer nicht genügend bestanden hat, wird entweder mit Nr. IV. zu einer späteren Prüfung verwiesen, oder ohne eine solche Classification als für immer zum Pfarramte unfähig bezeichnet"

nur aus unbegreiflicher Mißkennung der Amtsbefugnisse der Synodalexaminatoren, sowie nicht minder des Zwecks der Concursprüfung abgeleitet werden, wenn anders man nicht annehmen soll, daß eine andere Machtvölle auf die Examinanden hier hat ausgeübt oder für Gewisse das Concursexamen odiös gemacht werden sollen. Der §. 6. macht das Concursexamen gleichzeitig zum Cura-Examen und läßt dem Examinanden, falls der Hauptgewinn auch verloren geht, doch mehrere Jahre Cura-Verlängerung in Aussicht gestellt. Der §. 7. statuirt eine neue Ausnahme des Concursexamens für die, welche 12 und mehrere Jahre in der Seelsorge gearbeitet und bei der Ordinationsprüfung Nr. I. erhalten haben. Wenn sogar Doctoren der Theologie und des kanonischen Rechtes *)

---

*) „Die Kirche Gottes bedarf gelehrter Männer, nicht aber gekrönter Esel" sagte Pius II. — c. si quando Nr. 7. de rescript. — „Ein Doctor muß zur Erlangung von Beneficien oder Officien durch die Examen geprüft werden." — v. Card. Petra: Comment.

und selbst der Generalvikar gesetzlich vom Concursexamen nicht ausgenommen sind, so möchten wir doch wissen, wie man obige Anordnung rechtfertigen wollte; die Congr. C. Tr. und die Rota haben ausdrücklich vorgeschrieben, daß, wenn auch Jemand mehrmals in einem Concursexamen schon approbirt, er dennoch bei einem neuen Concurse wiederum das Examen bestehen müsse **). Um so mehr muß aber obige Bestimmung des §. 7. die Verleihung einer Pfarre ungültig machen, da das Ordinationsexamen weder von Synodalexaminatoren abgehalten, noch auch sonst irgendwie die Form eines Concurses hat. Die weiteren Bestimmungen des §. 7. sind eben so unzulässig, und beweist die ganze Fassung der Verordnung, daß die am Ende der Einleitung derselben stehenden Worte: „im Sinne des Concil's von Trient" einen für den Concipienten unverzeihlichen Irrthum voraussetzen, wenn anders man nicht zur Annahme versucht sein soll, daß man auf die Unwissenheit der Examinanden bauend besondere Plane für zulässig und ausführbar gehalten habe.

E. Der landesherrliche Concurs und das Concurs-Ausschreiben.

Wenn wir S. 14 und 27 von landesherrlichen Concursprüfungen sprachen und erwähnten, daß das durch die Verordnung vom 2. Januar in Köln eingeführte Examen nach obigen gemodelt sei, so finden wir jetzt Gelegenheit, Eins derselben, das Baierische, einer nähern Besprechung hier zu unterwerfen, da das lange gefühlte Unkirchliche desselben endlich einen Ausdruck, — nicht etwa durch den Mund der von Gott bestellten Wächter, sondern — in einem Aufruf mehrerer einfacher Laien und Geistlichen eines Pius-Vereins gefunden.

Als am 30. März d. J. das Intelligenzblatt von Oberbayern das Regierungs-Ausschreiben des Concurses für katho-

---

ad Const. apost.; Venet. 1741. ad Const. VII. Bened. XII., Nr. 14. Tom. IV. p. 105. für Köln cfr. Thess. Resol. XXVII, 230.

**) Card. Petra: l. c. Nr. 15 et 16.

lische Pfarrer in altüblicher Weise brachte, wurde in mehreren Vereinen für religiöse Freiheit dieses ein Vorwurf von Debatten. Man glaubte, gestützt auf die in Frankfurt proklamirte und in Würzburg catechisirte Freiheit der Kirche, sich benöthigt, einen solchen Schritt der Regierung als widerrechtlich zu bezeichnen. Ein Aufruf „an die Pfarr-Concurrenten pro 1849" in Nro. 91 des mit entschiedener Gesinnung redigirten, zu München erscheinenden katholischen Blattes, „Der Volksbote," sprach die Erwartung aus, „daß alle heurigen kathol. Pfarrcandidaten die (oben erwähnte) Regierungsausschreibung ignoriren würden, bis sie von ihrer competenten Behörde eine weitere Verhaltungsregel erlangt," und schloß folgender Maaßen: „Unsern Eid des Gehorsams auf die Verfassung werden wir halten bis zum letzten Tropfen warmen Bluts; aber Gehorsam in Bezug jener Ausschreibung hieße dem glaubenslosen Staate selbst die Zügel des Kirchenregiments wieder in die Hand geben — wäre Verrath an Kirche und religiöser Freiheit — wäre dies um so mehr in diesen Tagen, wo es gilt: Religiöse Freiheit! jetzt oder nimmer! Pfarrcandidaten! erwartet einen Befehl von den Bischöfen, „die gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren." Wenn aber auch diese, nachdem sie im Worte die Freiheit kräftig ausgesprochen, in der That euch aus fataler Muthlosigkeit unter den Polizeistock des Staates zurückführen, dann erst sehet es als Strafe Gottes an und gehorchet in Gottes Namen."

Auf diesen Aufruf antwortete das Ordinariat von München-Freising unter dem 1. Mai, und giebt zuerst Zeugniß, daß es den Zweck und die Form des durch das Tridentinum vorgeschriebenen Concurs wohl kennt; es sagt:

„1. Die landesherrlich angeordnete Concursprüfung ist gänzlich verschieden von der vom hl. Concilium von Trient anbefohlenen Prüfung. Davon wird sich Jeder sogleich überzeugen, der das betreffende Decret aufmerksam liest. Das Concilium (Sess. XXIV. c. 18. de reform.) schreibt nämlich

vor: es solle nach Erledigung jeder einzelnen Pfarrei, welche freier bischöflicher Collation oder geistlichen Patronates ist, behufs der Verleihung dieser Pfarrei eine eigene Concursprüfung von den aufgestellten Synodal-Examinatoren mit den um besagte Pfarrei sich meldenden Priestern vorgenommen werden, auf daß die würdigen und tauglichen Pfarrcompetenten dem Bischofe in Vorschlag gebracht werden, und dieser den Würdigern und Tauglichern unter ihnen auswählen und ihm die Pfarrei verleihen, oder der geistliche Patronus ihn präsentiren könne; und es solle nach Erledigung einer einzelnen Pfarrei weltlichen Patronats mit dem von Patronus präsentirten Pfarrcandidaten von denselben Synodal-Examinatoren eine Prüfung abgehalten werden, um seine Würdigkeit und Tauglichkeit zu erkennen, damit er hiernach auf die erledigte Pfarrei vom Bischofe kanonisch instituirt werden könne. Eine solche förmliche Concursprüfung behufs der Verleihung einzelner Pfarreien bischöflicher Collation oder geistlichen Patronats hat zwar im Bisthume Freysing seit länger als einem Jahrhundert nicht mehr stattgefunden; die Unterlassung derselben ist aber nicht durch landesherrliche Verordnungen herbeigeführt worden und deren Wiedereinführung stünde auch jetzt von dieser Seite her nichts entgegen."

Hiegegen haben wir nichts weiter einzuwenden, als daß die Bischöfe ihrer Pflicht und dem Befehle der Kirche so wenig nachgekommen sind, und nun gar zögern, das Versäumte wenigstens gleich zu beginnen. Das Ordinariat führt jedoch in seiner Erklärung uns fernere Punkte vor, die wir nicht ohne unsere Bemerken hinsetzen können; es fährt fort:

„2) Der in Bayern gegenwärtig bestehende Pfarrconcurs ist landesherrlicher Anordnung, und wird nicht bei Erledigung jeder einzelnen Patronatspfründe zur Besetzung derselben, sondern ohne alle Rücksicht auf eine bestimmte Pfründe nur im Allgemeinen zur Herstellung einer Classificationsliste der tauglichen Candidaten abgehalten. Hinsichtlich desselben sagt eine öffentliche Ausschreibung vom 5. Dezember 1806: „Es ist die

ausdrückliche Willensmeinung Sr. Königl. Majestät, daß alle Pfründen, Pfarreien und Benefizien, welche zum Königlichen Patronats-Rechte gehören, nicht anders, als nach einer strengen Prüfung, und zwar dem würdigsten und brauchbarsten Subjecte verliehen werden sollen. Um nun die Fähigkeiten, Kenntnisse, Sitten und Verdienste eines jeden Competenten gesetzmäßig (?) würdigen zu können, wird ein allgemeiner Concurs eröffnet."

„3) Dieser Pfarrconcurs hat, inwieferne er den Landesherrn bei seinem weitumfassenden Patronats-Rechte in den Stand setzen soll, in der Ausstellung seiner Präsentationen den Würdigern vor dem Minderwürdigern gehörig zu berücksichtigen, nichts an sich, was den Kirchengesetzen entgegen wäre. (??) Er hindert aber nicht im Mindesten die vom Concilium von Trient angeordnete und von der geistlichen Behörde, ohne alle Einmischung der weltlichen, vor der Investitur abzuhaltende Synodal-Prüfung, noch das freie Recht des Bischofs, nach dem Ergebniß dieser Prüfung die kanonische Einsetzung des Präsentirten vorzunehmen oder zu verweigern. Eben deßhalb haben die Bischöfe Bayerns bisher nicht nur gegen die Anordnung des weltlichen Pfarrconcurses keinen Einspruch erhoben, sondern sich sogar bei dessen Abhaltung mitbetheiligt, indem sie die dazu erforderlichen Ordinariats-Zeugnisse ausstellen lassen, zur Vornahme der Prüfung Commissarien abordnen, und die Feststellung der Concurrenten-Reihe nach dem Resultate der Prüfung mit ihrer Uebereinstimmung zu geschehen hat. Inwiefern jedoch bei solchen weltlich angeordneten Pfarrconcursen etwas vorkommen kann oder wirklich vorkommt, was die Freiheit der Kirche wesentlich beschränkt oder die bischöflichen Rechte beeinträchtiget, steht die Verhandlung darüber mit der Staats-Regierung lediglich den Bischöfen zu."

„Aus dem bisher Gesagten erhellet, daß die in den oben erwähnten Ansprachen vorgebrachten Einwendungen gegen den landesherrlich angeordneten Pfarrconcurs und die darin enthaltenen Abmahnungen von der Bestehung desselben nicht hin-

länglich begründet sind, und daß diejenigen Priester der Erzdiözese, welche diesen Concurs zu bestehen gedenken, sich durch dieselben von der Ausführung ihres Entschlusses um so weniger abhalten lassen sollen, als der wahrhaft kirchlich gesinnte Geistliche sich in seiner Handlungsweise nicht durch anonyme, aller Autorität entbehrende Zeitungsartikel, sondern durch seine Oberhirten leiten läßt, welcher seine Rechte und die Freiheit der Kirche gemäß der ihm von Gott übertragenen Gewalt, die Kirche (— nach den Kirchengesetzen —) zu regieren, auf jene Art und Weise zu wahren wissen wird, die er dem Wohle der Kirche als angemessen und für die Zeitverhältnisse als zweckmäßig erachtet." Soweit das Ordinariat.

Wir bemerken: a. Kann und darf wohl ein katholisches Ordinariat einer weltlichen Regierung einen Einfluß auf die Bildung des Clerus zugestehen, den nothwendiger Weise ein solches polizeilich-theologisches, strenges Examen ausüben muß, namentlich sogar noch zu einer Zeit, wo jeden Augenblick diese Regierung als eine der Kirche feindlichstgesinnte auftreten und handeln kann? Wird nicht dieses Staatsexamen an die Pfarrcandidaten Anforderungen stellen, die die Kirche nicht stellt, oder gar nicht stellen kann, sondern verwerfen muß? oder ist es wohl im Sinne des Concils von Trient, wenn Pfarrcandidaten, um ihren göttlichen Beruf zu erkennen, sich über Fortschritte in der Landwirthschaftskunde (Rescr. 16. Juni 1829).*), ausweisen müssen? wird nicht wenigstens dadurch den Theologen viele Zeit geraubt, die sonst auf geistliches Studium verwendet? hat nicht die Erfahrung gelehrt, daß diese Einmischung eines unberufenen Einflusses die theologischen Studien inficirt, modernisirt oder gar protestantisirt hat? Woher sonst die Larität in der Moral, die bis zur Indifferenz und Selbsttäuschung gestiegene Mißachtung der Kirchengesetze bei so manchen Gelegenheiten? Muß nicht ein solcher Einfluß des Staats demoralisirend auf den Clerus ein-

*) Müller: geistl. Geschäftsstyl. Würzburg 1831. p. 86.

wirken durch Beförderungs- und Gefallsucht? oder aber kann die Kirche es wohl billigen, daß ihre Pfründen nur dazu benutzt werden, um Geistliche nach dem Urtheile einer Regierung zu belohnen: „in Bayern, sagt Müller, wurden, um verdienten Seelsorgern die Bahn, welche sie allein zu einer angemessenen Beförderung (!!!) führen soll, bestimmt anzuweisen, die allgemeinen Pfarrconcurse durch landesherrliche Verordnungen eingeführt." Kann hiernach der Ausspruch des Freisinger Ordinariats „dieser Pfarrconcurs... hat nichts an sich, was den Kirchengesetzen entgegen wäre" noch wohl entschuldigt, geschweige denn gerechtfertigt werden? Hier handelt es sich nicht darum, ob „etwas vorkommen kann oder vorkommt, was die Freiheit der Kirche beschränkt," sondern hier handelt es sich darum, ob den Geistlichen marktähnlich die Pfründen von Staatswegen um den Preis weltlicher und unkirchlicher Kenntnisse, Hof- und Ministergunst ꝛc. verkauft werden sollen oder nicht. Hier handelt es sich nicht darum, ob ein Ordinariat es für gut hält, „mit der Staatsregierung darüber Verhandlung zu pflegen", oder nicht, sondern hier handelt es sich darum, ob der Clerus sich will als Sklaven einer weltlichen Regierung; die Pfarren und Beneficien als Preise der Regierungsgunst; die Bischöfe als Staatsdiener und Mitbetheiliger an unkirchlichen Acten; die Kirchengesetze als der Censur des Staats unterworfen und augenscheinlich mißachtet, umgangen und factisch aufgehoben ferner noch angesehen haben oder nicht. Und hier kann der vom Freisinger Ordinariate angezogene Gehorsam in der Weise durchaus keine Geltung haben, daß die Pfarrcandidaten zu dem unkirchlichen Ansinnen schweigen, weit weniger aber noch, daß sie ferner demselben nachkommen sollen. Bereits haben sich so viele Stimmen öffentlich gegen das unkirchliche Zumuthen ausgesprochen*), daß sich wohl

*) Die (alte) „Sion," die gewiß nicht der Insubordination gegen die Behörden beschuldigt werden kann, sagt in ihrer Nr. 65 d. J.: Das erzbischöfliche Ordinariat hat endlich in der Pfarrconcursfrage

einem solchen relativen Gehorsam gegenüber das oberste Gesetz geltend machen dürfte: Gehorche Gott mehr als dem Menschen.

Der bayerische Clerus möge hier seinem Episcopat antworten, was einst der h. Lucifer dem Kaiser Constantius sagte: Numquidnam fuerat dignum, non pastores sed mercenarios exhibere nos?*)

---

ein Lebenszeichen von sich gegeben. Leider ist dessen Entscheidung nicht im Sinne der Würzburger Beschlüsse ausgefallen. — (Diese Beschlüsse gelten, nach Ausdruck eines hohen Herrn, für die Praxis nur, insoweit sie zulässig und ausführbar sind.) — Statt die alte Staatseinmischung in kirchliche Dinge zu beseitigen, beruft es sich auf Verordnungen und Vorschriften aus dieser Zeit, um sie zu rechtfertigen. Auf diesem Boden allerdings kann der jetzige Staatspfarrconcurs bestehen; aber wir hätten geglaubt, ein bischen Etwas hätte denn doch der alte Bureaukratismus auch auf kirchlichem Gebiete eingebüßt. Daß dies nicht der Fall sei, sehen wir nun deutlich. Das Ordinariat selbst beeilt sich, mit Berufung auf alte Ungerechtigkeiten, die neuen zu beschönigen. Von den Würzburger Beschlüssen hat es weislich geschwiegen, da nun einmal trotz aller Bemühungen nicht zu läugnen ist, daß dieselben die Einmischung in die jetzt eingeführten Pfarrconcurse beseitigen wollten. Wohl führt das Ordinariat einige scheinbare Gründe an, aber wenn wir sie auch gelten lassen (obwohl sie mit den zu Würzburg gegebenen Verheißungen in direktem Widerspruche stehen), so bleibt doch immer die Frage: warum man sich der Abhaltung des Pfarrconcurses von Seite des Staates nicht in allen den Fällen widersetze, wo dieser das Patronatrecht nicht hat? warum man den Zwang dulde, der auch die Klostergeistlichen, die doch nur Vicare sind, dem Pfarrconcurs unterwirft? Lasse man einmal die Ausfälle auf Anonymität solcher, den geistlichen Behörden unangenehmer Aufsätze, und verlege sich um so eifriger auf die Widerlegung der Gründe derselben, das ist's, worauf allein Gewicht gelegt werden muß. Dem katholischen Deutschland ist durch die bloße Beschlußfassung, für die Freiheit der Kirche einstehen zu wollen, nicht gedient; es verlangt Thaten, und hat auch das Recht, sie zu verlangen. Allgemein heißt es nun bei gut gesinnten Priestern und Laien: die Ordinariate wollen nicht. (!!!)

*) S. Lucif. Oper. l. c. p. 189.

b. Woher leitet das Ordinariat für die Regierung das Recht, als Patron ein Concurs-Examen halten zu lassen, sei das landesherrliche Patronatsrecht weltlichen oder geistlichen Ursprungs? Denn ist dasselbe ein rein weltliches Patronat, so hat der Patron nach staatlichen und kirchlichen Gesetzen nur das Recht der einfachen Präsentation, und das gilt nach dem Concordat für Bayern bei jenen Stellen, „auf welche die Vorfahren des Königs aus gültigem — aus Dotation, Fundation oder Bauführung — erworbenen Patronatsrechten präsentirt haben." Wollten wir aber auch annehmen, daß das vom Papste dem Könige 1818 übergangsweise verliehene Präsentationsrecht auf jene Stellen, auf die früher (die nun nicht mehr bestehenden) Kapitel der Collegiatkirchen, Klöster ꝛc. präsentirten, so wie auch auf die der menses papales, als geistlichen Ursprunges, nun der Regierung (dem Könige) dieselben Rechte gebe, welche der geistliche Patron als solcher hatte, so würde doch keineswegs hieraus das Recht irgend eines vom Patron oder Präsentator zu veranstaltenden Examens oder gar eines auszuschreibenden Concurses hergeleitet werden können. Denn grade in diesem Falle muß der Bischof den Concurs ausschreiben, und der Patron hat nur aus den von den Synodal-Examinatoren Approbirten entweder, — wenn die Institution dem Bischofe zusteht, — den Würdigeren auszuwählen, oder aber, — wenn die Institution einem Andern, als dem Bischofe zusteht, hat dieser die Auswahl des Würdigeren. Also aus dem Patronatsrechte ist das Concursausschreibungs-Recht durchaus nicht herzuleiten. Eben so wenig aber auch aus dem Rechte des Placetum regium. Abgesehen davon, daß die heurige Zeit dieses Wort, wievielweniger den ominösen Sinn desselben uns noch vorführen sollte, folgt doch aus dem im Concordat gebrauchten Ausdruck persona grata noch lange keine Berechtigung, über jeden Priester ein policeiliches, geschweige denn ein theologisches Examen von Staats wegen abhalten lassen zu dürfen. Es liegt vielmehr in diesem Ausdrucke nach dem Sinne

des hl. Stuhls nichts weiter, als daß die Bischöfe keine Demagogen als Pfarrer rc. anstellen sollen, keineswegs aber kann die Kirche wünschen, viel weniger vorschreiben, daß die Regierung nach Belieben weltliche Anforderungen bei jedem Geistlichen stellen und maaßgebend sein lassen kann, die mit dem ewigen Gesetze, mit dem Gewissen des Einzelnen streiten. *) Wenn die öffentliche Ausschreibung vom 5. Dez. 1806 der Regierung für alle Patronatspfarren nicht allein die Abhaltung des Examens, sondern auch die Präelection des Würdigsten zuerkennt, so streitet das direkt mit den Bestimmungen des Tr. Concils. Die Kirchengesetze erkennen überhaupt nur dem das Recht des Concursausschreibens zu, der auch das Episcopal-Recht hat, Synoden zu halten. **) Daß aber die Regierung das Recht der Concursprüfung nun auch auf den Titel der Verjährung hin habe, wie die (alte) „Sion," S. 484, meint, ist eine Behauptung, die nicht bewiesen worden; gegentheils dürfte jede Form der Pfarrverleihung, die dem Zwecke der Kirche nicht entspricht und gegen die Bestimmungen der Trid. Synode verstößt, schon im Voraus durch die Constitution Pius' V. als unzulässig und unmöglicher Weise gültig erklärt sein, wie der gelehrte Pitonius ***) beweis't. Dieselbe „Sion" will dem Staate das Concursrecht aus dem titul. mensae herleiten, bleibt jedoch irgend eine kirchliche Begründung schuldig. Man fragt ferner, wie dann die Bischöfe der Regierung entgegen treten sollten, da das Schmähungen rc. absetzen würde? Wenn es nicht wahr ist, was die Augsb. Postzeitung in ihrer Blg. zu Nr. 58 aktenmäßig verbürgt wissen will,

---

*) Es muß zweifelsohne befremden, daß die bayerischen Canonisten, z. B. Müller, Permaneder u. A., mit keinem Worte der Unerlaubtheit und Unkirchlichkeit der bisherigen Pfarrbesetzungen erwähnen. Hat Unkenntniß oder falsche Ehrfurcht ihnen den Schleier gewebt?

**) Barbosa: Collect. in C. Tr. n. 45 sqq. Corrad.: l. c. III., c. 3, n. 8.

***) De controv. Patronorum Colon. 1732, Tom. I, alleg. 5. p. 26 seq.

daß die Regierung dem Episcopat das Concursexamen habe überlassen wollen, dieser aber das Anerbieten nicht habe annehmen wollen, so antworten wir ganz einfach: Mit den Gesetzen und Vorschriften der Kirche, mit ihrem durch diese gebundenen Gewissen und dann mit den Trost-Worten Tertullian's *): Si devito passionem, confundo confessionem.

Wenn aber ein Bischof sich so tief auf dem sanften Kissen der Connivenz einschlummern ließe, daß seine halbgeschlossenen Augen den kaum noch matten Schimmer der Sterne eines irdischen Hof-Himmels mit solch' furchtsamer Sehnsucht zu schauen sich Mühe geben, daß er dagegen die Kirchengesetze nur in soweit appliciren wollte, als er es „für angemessen und zweckmäßig — gemäß der ausdrücklichen Willensmeinung hoher Herren — erachtet," und somit die „ihm von Gott übertragene Gewalt" zur Einschränkung kirchlicher Rechte, in destructionem ecclesiae verwendet; so dürfte es die höchste Zeit sein, ihn an die Worte I. Machab. IV., 42. zu erinnern: Elegit sacerdotes ... habentes voluntatem in lege.

Der unkirchlichen Aufforderung des Freisinger Ordinariats an den Clerus, sich ferner dem Staatsconcurs zu stellen, können und müssen wir aber noch ein anderes Argument entgegen setzen, und zwar das der kirchlichen Censuren; Thesaurus behandelt in seinem Buche: De poenis ecclesiasticis **) im 8. Kap., 2. Theiles, die Fälle, wo sich eine Laiengewalt über Gebühr und Recht bei Besetzung von Pfarren rc. betheiligt. Der Mißbrauch der Laiengewalt macht den Angestellten ineligibilis, und der Bischof verliert für diesmal das Recht der Wahl und verfällt außerdem der Suspension ab officio per triennium. Unter Mißbrauch der Laiengewalt wird hier aber verstanden, wenn der Laie ultro ad actum electionis auctoritative mitwirkte. Es dürfte nun wohl keinem Zweifel unterworfen werden können, daß ein derartiges auctoritatives Einmisches, wie die

---

*) De fuga in persecutione. c. 7. — Opera ed. Semler; Hal. 1829. Tom. III, p. 145.

**) Ed. Giraldi, Ferrar. 1761, p. 80.

baierische Regierung es durch das Abhalten ihres Pfarrconcurses bethätigt, über das ihr vom h. Stuhl verliehene Maaß Rechtens bei Weitem hinausgeht. Es fragt sich nun, ob die Betheiligten es „für angemessen und zweckmäßig erachten" derartige Kirchenstrafen zu berücksichtigen. Der niedere Pfarrclerus dürfte jedoch gut daran thun, in seiner Wahl den Weg Rechtens zu betreten und den Ruhm seiner Ehre der Mit- und Nachwelt zum Heile der Kirche, zur Erbauung der Gläubigen und seiner eigenen Beruhigung zu retten.

Wir nehmen von unsern Lesern einstweilen Abschied. Dem Correspondenten des „Katholik" haben wir Stoff zum Schimpfen à la carte gegeben; es bleibt ihm anheim gelassen, ob er noch einen Anlauf wagen, oder sich benehmen will, wie bei jener famösen Pariser Correspondenz Monsieur Bodri, wovon Plancy *) in seinem „Höllen-, Hexen- und Spuk-Wörterbuch" erzählt, daß er in der Nacht nach seinem Tode seine Verwandten zum Leichengange eingeladen. — Der Anonymus aber dürfte in seinem diplomatisch verbrämten Hochwalde das Versteck zu sehr lieben müssen, als daß er seine Gestalt zeigen könnte, indeß:

Das nordische Phantom ist gar nicht mehr zu schauen,
Wo siehst Du Hörner, Schweif noch Klauen?
Den Bösen sind sie los, die Bösen sind geblieben. ꝛc.

Dem alten Vorkämpfer für Kirche und Kirchlichkeit, für Recht und Gerechtigkeit, den die Schmach der Verblendeten nur geprüft aber auch aufs Neue erprobt hat, gelte das Wort des h. Athanasius **): „Groß und wunderbar, wie das Licht von der Finsterniß, hast Du die Wahrheit von der Falschheit und Verstellung der Häretiker getrennt, die katholische Kirche vertheidigt und bewiesen, daß die Worte der Arianer nichts als Phantasie sind und daß man ihr diabolisches Zornknirschen verachten muß."

*) Diction. infernal; Brux. 1845, 4e éd. v. Revenants. p. 436.
**) Ep. S. Athan. ad Lucif. — Opp S. Lucif. ed. Colet. Venet. 1778. p. 270.

Dr. Binterim's Synodal-Schriften.

Verlag von P. J. Engels.

Binterim, Dr. A. J., die Wünsche und Vorschläge der kathol. Geistlichkeit Düsseldorf's an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln. gr. 8. geh. 5 Sgr.

Der gelehrte Herr Verfasser erläutert die Wünsche und Vorschläge der kathol. Geistlichkeit hier aus theol. Gründen und vertheidigt dieselben gegen die Verunglimpfungen eines Correspondenten in der Zeitschrift „Katholik" wo die vielen Unwahrheiten, grobe Andichtungen und schändliche Beschuldigungen aufgedeckt und abgewiesen werden; zugleich wird hier ein zeitiges Wort über **Synode** gesprochen.

— = — die geistlichen Gerichte vom XII. bis XIX. Jahrhundert. Eine Erwiederung auf die Synodalrichter, Synodalexaminatoren rc. 1. Abtheil. gr. 8. geh. Preis 10 Sgr.

In diesem Schriftchen beschäftigt sich der Herr Verfasser hauptsächlich mit den geistlichen Gerichten und beleuchtet ihre Geschichte und ihr Wesen gegen den anonymen Verfertiger der „Synodalrichter rc." Dieses Schriftchen wird nicht blos den ganzen hochw. Clerus, sondern auch alle Geschichtsforscher und Juristen über Erwarten hoch interessiren.

Bei **F. M. Kampmann** in Düsseldorf ist erschienen:

Die Curatexamina und die Diözesansynoden.

Fortsetzung

der Erwiederung auf die zu Köln bei J. P. Bachem ohne Namen des Verfassers erschienene Schrift „Synodalrichter, Synodalexaminatoren und Diözesansynoden"

von **Dr. J. A. Binterim**, Pfarrer zu Bilk rc.

Zweite Abtheilung.

Preis 10 Sgr.

Nachdem der Verfasser mit seinem ungenannten Gegner ein kurzes Wort über die Curatexamina gesprochen, unterwirft er den Abschnitt über die **Diözesansynoden** einer kritischen Prüfung und stellt zuletzt die reichlich gegen ihn ausgestreuten Invectiven in das rechte Licht.

Schmitz, B.

Der Pfarrconcurs und die Synodal-Examinatoren nach dem Concil von Trient bis auf unsere Zeit ; zugleich eine Fortsetzung der Erwiederung auf die zweite Abtheilung der gegen den Dr. Binterim ... erschienen Schrift des Anonymus 'Synodalrichter, Synodal-Examinatoren, und Diöcesansynoden ...'

Düsseldorf 1849

J.can.p. 927 ml
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546776-7